Krakauer Zeitung.

Nr. 40. — Samstag, den 19. Februar — 1859.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Gutsbesitzer, Guido v. Karásonyi zu Beodra, in Anerkennung seiner hervorragend verdienstlichen und patriotischen Leistungen in den Grafenstand des Oesterreichischen Kaiserreiches allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. dem Pesther Universitäts-Professor, Dr. der Medizin und Chirurgie, Johann v. Balassa, in huldvollster Anerkennung seiner vorzüglichsten Leistungen als Arzt und Lehrer, den kaiserlichen Rathstitel mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner d. J. die Freiin, Franziska von Skal und Ellgoth, zur Ehrendame des freiweltadeligen Damenstiftes Maria Schul in Brünn allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Landesgerichts-Adjunkten, Johann Driža, und die Bezirksamts-Aktuare, Wenzel Böhm, Joseph Watzka, Anton Fleischer und Wenzel Herrmann, zu Bezirksamts-Adjunkten in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Bezirksamts-Aktuar, Joseph Dworczak, zum Bezirksamts-Adjunkten in der Serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Zeichnungs-Assistenten an der k. k. Ober-Realschule am Schottenfelde, Franz Geyling, zum Lehrer des Freihandzeichnens an der k. k. Ober-Realschule zu Kaschau ernannt.

Die bei den Manipulationsämtern des k. k. Finanzministeriums in Erledigung gekommene Adjunktenstelle ist dem bisherigen Kanzlei-Offizialen dieses Ministeriums, Joseph Dousedan, verliehen worden.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 19. Februar.

Die große Frage, Congreß oder Conferenz? ist jetzt entschieden. Die Vertreter der Mächte in Paris werden, wie der „Monitrur“ berichtet, zu einer Conferenz zusammentreten, und zwar lediglich, um das Resultat der Wahlen in der „Moldau und Walachei“ zu prüfen. Die Frage wegen der fremden Besatzungen in Italien wird auf diplomatischem Weg geordnet, die Angelegenheit in Betreff der Donauschifffahrtsacte außerhalb der Conferenz ihre Erledigung finden. Es ist diese Beschränkung der Thätigkeit der Pariser Conferenz auf die durch die ungehörigen Vorgänge in den Donaufürstenthümern hervorgerufene Frage ein Sieg des formellen Rechtes und eine erfreuliche Vorbedeutung für eine zufriedenstellende meritorische Entscheidung.

Die Conferenz, schreibt die „Ostd. Post,“ tritt auf das ausdrückliche Verlangen der Pforte zusammen. In der betreffenden Depesche zählt das türkische Cabinet die zahlreichen Illegalitäten auf, welche bei den Wahlen sowohl in Bukarest als in Jassy stattgefunden haben, sie weist nach, daß Oberst Cousa die von der Convention vorgezeichneten Eigenschaften nicht habe, die zur Würde eines Hospodars nothwendig seien, indem er weder das Alter von 35 Jahren erreicht habe, noch im Besitze des vorschriftsmäßigen Privateinkommens sich befinde 2c. Sei nun schon die aus illegalen Wahlacten hervorgegangene Wahl zum Hospodaren der Moldau unmöglich anzuerkennen, so sei die Doppelwahl vollends eine Verhöhnung des Wortlautes als des Geistes der Pariser Convention. Die Pforte verlange daher, daß die Bevollmächtigten des Pariser Congresses sich versammeln, um gemeinschaftlich die Mittel zu berathen und festzustellen, mittelst welcher die gesetzliche Ordnung und die Achtung vor den Verträgen in den Fürstenthümern hergestellt werde. Nicht etwa eine Berathung über die Bestätigung oder Nichtbestätigung der Doppelwahl ist es, was die Pforte von der Conferenz verlangt, sondern sie will sich mit den Bevollmächtigten in Einklang setzen über die Maßregeln zur Aufrechthaltung des notorischen und verbrieften Rechts.

In Bezug auf Italien sollen England und Preußen bereits einen Vermittelungsvorschlag vorgelegt haben, der sich allerdings darauf basirte, daß die von Frankreich angeregten Reformen der weltlichen Einrichtungen des Kirchenstaates in das Gebiet der in Betreff Italiens schwebenden Verhandlungen gezogen werden sollen. In seiner Rückäußerung habe Oesterreich die Bereitwilligkeit zu einem derartigen Arrangement zu erkennen gegeben und es handelte sich zunächst darum, die Ausdehnung zu bestimmen, welche die Reformvorschläge haben sollen. Eine Einigung hierüber ist zwischen den in Verhandlung stehenden Mächten noch nicht erfolgt und insofern problematisch, als Frankreichs Anträge zu weit gehen und — so meldet wenigstens der Wiener Corr. der „Schlesischen Ztg.“ — sich auf jene Prinzipien basiren, die der Prinz-Präsident in seinem Sendschreiben an den General Edgar Ney niedergelegt hat, deren Anwendung auf das practische Leben aber nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten sein dürfte.

Einer Mittheilung des Berliner Correspondenten der „H. Bh.“ zufolge, soll Rußland sich in den jüngsten Tagen in sehr unzweideutiger Weise über die Pflicht der Heilighaltung der Verträge ausgesprochen haben. Auf diese Aeußerung soll sich die in dem bereits erwähnten Artikel der „Preuß. Ztg.“ über die gegenwärtige Situation ausgesprochene zuversichtliche Hoffnung gründen, daß Rußland den Schritten Preußens und Englands zur Wahrung des Friedens seine Unterstützung nicht vorenthalten werde.

Das königl. preuß. Cabinet hat in diesen Tagen eine Circular-Depesche an seine Vertreter bei den deutschen Regierungen erlassen, in der es sich über die Politik Preußens in der gegenwärtig so gespannten Lage Europa's ausspricht. Es ist darin gesagt, daß die Hoffnungen auf eine friedliche Lösung sich in letzter Zeit gesteigert hätten, auf welche mittels einer thätigen Vermittelung hinzuwirken, Preußen in Gemeinschaft mit dem britischen Cabinet eifrigst bestrebt sei. Unter dem 5. d. hat auch das wiener Cabinet seinen Vertretern an den deutschen Höfen, mit Ausnahme Preußens, eine Circular-Depesche zugehen lassen, welche sich gleichfalls mit der schwebenden politischen Hauptfrage beschäftigt.

Die „Patrie“ hat in den letzteren Tagen einen milderen Ton angenommen, obwohl sie die Broschüre „Napoleon III. und Italien“ immer noch mit Wärme vertheidigt. Ein französisches Blatt hält ihr heute folgende Bemerkung entgegen: „Diese Sprache mag friedlich erscheinen, besonders wenn man erwägt, daß die „Patrie“ eine fast kriegerische Haltung angenommen hatte. Sie sprach über den Frieden in einer Weise, welche der „Presse“ Freude machen mußte und gab der Broschüre eine sehr beunruhigende Deutung. Sie begnügt sich heute zu sagen, daß es sich blos darum handelte, die öffentliche Meinung zu befragen; sie wird bald erkennen, daß diese Meinung geantwortet hat, indem sie sich mit bemerkenswerther und beinahe überraschender Stärke gegen den Krieg aussprach.“

Weiter heißt es:

„Glaubt die „Patrie“ wohl, daß ein Staatenbund, dessen Souveräne aus dem Kriege und der Revolution hervorgegangen wären, in Allem von dem Volksvotum abhingen und einen Präsidenten anerkennen müßten, etwas Anderes als eine Republik wäre? Ein solches Regime würde vollständig folgende Worte der bekannten päpstlichen Allocution rechtfertigen: „Italien wäre der Gefahr preisgegeben, durch täglich lebhaftere Zwistigkeiten zerrissen zu werden.“ Uebrigens hat Pius IX. nicht allein die revolutionäre Union verdammt, sondern den Völkern empfohlen, ihren Fürsten treu zu sein und erklärt, man würde in einen schweren Irrthum verfallen, wenn man glaubte, daß ehrgeizige Absichten den Papst hinreißen und in die Mitte des Tumultes der Waffen stürzen könnten. Wir bitten noch einmal die „Patrie,“ diese Erklärung zu wägen. Wenn sie hiebei einigem guten Willen, einige Unpartheilichkeit zeigt, so wird sie begreifen, daß die von dem Verfasser der Broschüre vorgeschlagene Conföderation nur nach einem Kriege materiell möglich wäre. Von dem Papste begehren, daß er einem solchen Projecte sich anschließe, heißt von ihm einen Beistand verlangen, den man nicht zu erhalten hofft und sich ihm feindlich zeigen, indem man sich als sein Freund erklärt.“

Einem englischen Blatte entnehmen wir folgende Bemerkung: „Warum sollte der Broschüre: „Napoleon III. und Italien“ übertriebene Bedeutung beigelegt werden, wenn man sich erinnert, daß die vor einem Jahre aus derselben Feder erschienene Broschüre: „Napoleon III. und England“ betitelt, insofern folgenlos blieb, als die darin dringend beantragte Modification des britischen Asylrechtes nicht zu Stande kam, während das gute Einvernehmen zu England keine sichtbare Störung erlitt. Eine Broschüre ist eben unter allen Umständen ein flüchtiges Erzeugniß des Geistes und verhält sich zu einem Actenstück wie ein anoymer Brief zu einem kaufmännischen Wechsel.“

Ueber den die französische Thronrede betreffenden Artikel der „Oesterr. Corr.“ bemerkt die heutige „Times“: „Endlich hat Oesterreich sein Schweigen gebrochen. Zwar hat es sich nicht der mehr authentischen und diplomatischen Methode bedient, ein Rundschreiben an seine Vertreter bei den verschiedenen Höfen Europa's zu senden; aber es hat doch seine Ansichten über die gegenwärtige Krisis in den Spalten der amtlichen „Oesterr. Corr.“ ausgesprochen. Wir begrüßen diese der öffentlichen Meinung, wenngleich spät, so doch aufrichtig dargebrachte Huldigung als einen neuen Umstand zu Gunsten der Aufrechterhaltung des europäischen Friedens. Das zum mindesten haben wir erzielt, daß es keine Macht mehr gibt, welche sich völlig zu isoliren wagt und blos auf die ihr zu Gebote stehenden materiellen Hilfsmittel bauend, Argumente und Beschwerdeführungen als die Zuflucht des Schwachen und Kleinmüthigen betrachtet und als einer Macht unwürdig, die über 500,000 Bajonnette zu verfügen hat. Nachdem Oesterreich sich einmal entschlossen hat, vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung zu erscheinen, so müssen wir bekennen, daß Oesterreich keine Mühe spart, die Richter und den Kläger für sich zu gewinnen. Die Art, wie die Rede des Kaisers ausgelegt wird, ist so schmeichelhaft, daß sie beinahe an das Ironische grenzt.“

Wir haben kürzlich erwähnt, daß beschlossen wurde, der französischen Presse einen „lebhaften Anstoß“ zu geben. Der Minister des Innern Delangle hat demzufolge an die Präfekten ein vertrauliches Rundschreiben erlassen, in welchem folgende Stellen wegen ihrer Tendenz hervorgehoben zu werden verdienen: „Es ist von Wichtigkeit, daß die Journale, welche in dem von Ihnen verwalteten Departement erscheinen, sich von der edlen Sprache des Kaisers durchdringen. Denn dies ist der Gedanke des Kaisers. Mögen dieselben der Bevölkerung sagen, daß ein Krieg ohne rechtmäßigen Beweggrund unmöglich ist, daß aber die Regierung, wenn die Rücksicht auf Frankreichs Ehre es erfordern oder eine von den Veranlassungen eintreten sollte, für welche die Nation sich von jeher begeistert hat, vor einem Kriege nicht zurücktreten würde, weil dann der Krieg eine Nothwendigkeit ist. Die Tagespresse kann es nicht oft genug wiederholen, daß es die Pflicht des Volkes ist, dem Kaiser ohne Zögern zu folgen, welchen Entschluß er auch fassen mag. Er hat Frankreich so groß gemacht, und dasselbe hat die Wirkungen seiner Weisheit so oft erfahren. Die zu große Hinneigung zu den materiellen Interessen, das Vergessen der Traditionen, der Ehre und Vaterlandsliebe wäre ein größeres Unglück als die möglichen Wechselfälle eines Krieges. In diesem Sinne müssen die Journale redigirt werden. Wenn es nicht in der Macht der Presse steht, sich zu der Höhe der Sprache zu erheben, welche der Kaiser an Europa gerichtet hat, so ziemt es sich wenigstens, daß sie dieselbe nicht durch Erläuterungen schwächen, welche den Charakter der Selbstsucht und des Kleinmuths an sich tragen.

Das amtliche Blatt des Fürstenthums Monaco: „l'Eden,“ hebt den Umstand hervor, daß die bewaffneten Banden, welche neulich Monaco bedrohten, aus Mentone, das bekanntlich Sardinien einverleibt ist, ausgezogen waren, und fügt hinzu: „Es ist unerhört, daß die Behörden in Mentone bewaffneten Banden gestatten konnten, offen auszuziehen um in einer benachbarten Stadt Unordnung zu stiften und, wenn irgend möglich, dort zu plündern. Werden die Mächte einen solchen Zustand, der täglich ernster wird und Mentone zum Sammelplatze aller Gauner und Flibustier der Umgegend macht, noch lange dulden?“

△ **Wien**, 17. Februar. In der englischen Thronrede wurde Rußlands in den allerwohlwollendsten Ausdrücken gedacht, und da dieß in dem Maße in keiner englischen Thronrede seit langer Zeit geschehen war,

Feuilleton.

Proceß gegen Rozsa Sandor.

(Fortsetzung).

Ehe wir über den Fortgang des Processes berichten, müssen wir noch die Mittheilungen über das Vorleben des Verbrechers und den Thatbestand ergänzen.

Zunächst ist zu erwähnen, daß Sandor's Vater bei Verübung eines Raubes erschlagen wurde. Die Zahl der Fälle, in welchen gegen Sandor die Untersuchung eingeleitet wurde, beläuft sich auf 50, doch konnten nur 6 Anklagen, davon wir gestern erwähnt, aufrecht erhalten werden.

Nachdem R. Sandor das erste Mal aus dem Gefängniß entflohen war, wurde er von den Sicherheits-Organen eifrigst aber vergebens gesucht und der Ruf seiner bösen Thaten verbreitete sich schnell. Insbesondere stand er im Verdachte auf einer Pußta zwei Soldaten verwundet, einen großen Raub in der Stadt Mako ausgeführt und den ihn verfolgenden Comitats-Sicherheits-Commissär erschossen zu haben.

Im Jahre 1852 wurde er bei einem Raube betreten, den er in Gesellschaft mehrerer Genossen ausführte, aber auch diesmal gelang es ihm zu entkommen. 1845 schritt Rosa Sandor um allerhöchste Nachsicht der noch rückständigen Strafe ein. In den hierüber erstatteten Berichte 1845 wurde er vom Gerichtshofe und Fiskalate als derjenige bezeichnet, welchen das Volk für einen der allergrößten Uebelthäter hält, weshalb er einer strengen Untersuchung unterzogen werden sollte.

Hierüber wurde auch mit allerhöchstem Erlasse v. Juli 1845 die sorgfältigste Ausforschung des Rozsa, und hiezu das gemeinsame Zusammenwirken mehrerer Komitate aufgetragen. Allein alle Nachforschungen und Verfolgungen bleiben erfolglos, bis im Jahre 1848 die Männer an der Spitze der ungarischen Bewegung zu Gunsten ihrer Sache selbst dem Rozsa Sandor Gnade anboten, unter der Bedingung, daß er ein Räubercorps sammle, und gegen die Raitzen zu Felde ziehe. Er nahm bekanntlich den Antrag an. — Anfangs 1849 zog sich Rozsa von diesem Corps zurück. Er soll zwar später wieder zur Bildung eines neuen Betyarencorps aufgefordert worden sein, wie Rozsa selbst angibt, und auch aus einem Berichte des Johann Farkas hervorgeht, allein Rozsa will sich nicht mehr daran betheiligt haben. Im Jahre 1849 diente Rozsa mehreren Grundbesitzern von Szegedin kurze Zeit als Pferdehirt.

Als im Jahre 1852 die flüchtigen Revolutionsmänner vom Auslande her Ungarn wieder zu revolutioniren versuchten und schon mit der Begründung einer s. g. unsichtbaren Regierung und mit der Bildung von Guerillas begonnen hatten, erhielt Karl von Andrasy durch Makk, einen der thätigsten Agenten Kossuth's, den Auftrag, für die Revolution wieder den Rozsa S., Noßlopy und Matsa zu gewinnen. — Die neugebildeten Guerillas haben auch sogleich wieder nach allen Richtungen ihre verbrecherische Thätigkeit begonnen, worüber traurige Belege vorhanden sind. — An Rozsa aber war jene Aufforderung wie er behauptet, und K's Agenten selbst sagten, noch nicht gestellt. Es wurden aber trotzdem großartige Raubzüge von uniformirten Räuberbanden unternommen, als deren Anführer manche Zeugen den Rozsa S. erkannt haben wollen. Die Identität seiner Person konnte, da die Räuber vermummt waren, nicht beschworen werden, wohl aber nur eine große, ja volle Aenlichkeit behauptet.

Eben solche uniformirte Räuber waren es, mit deren Hilfe Rozsa Sandor, wie wir gestern erzählt, die beiden Gendarmen und den Uhlanen überwältigte und ermordete. Bezüglich seiner Gefangennehmung sind noch folgende Einzelnheiten zu erzählen. Als Rozsa die Jäger, welche die Spur des Hasen verfolgten, zum Rückzuge gezwungen hatte, ging er seinen Gevatter, Paul Katona, aussuchen. Dieser trieb eben das Vieh in den Stall, als Rozsa einem Dienstmädchen befahl, den Katona berbeizurufen.

Katona hörte das selbst, ging zu Rozsa S., und grüßte denselben. Rozsa aber dankte nicht, sondern schrie ihm entgegen: „Komm mir nur nahe, so bist Du gleich des Todes.“ Zugleich sah Katona unter der Bunda des Rozsa ein Gewehr und machte, da er schlimmes besorgte, einen Sprung auf Rozsa, wobei sie Beide auf den Boden fielen und mitsammen rangen. Währeud des Herumbalgens auf dem Boden fiel ein Schuß aus dem Karabiner des Rozsa, welcher den Katona am Arm und Fuß verwundete.

Auf diesen Schuß eilte Agnes, die Gattin des Katona aus der Küche herbei, und da ihr verwundeter Mann den Rozsa noch am Boden festhielt, so setzte sie sich auf das Genick des letzteren, und schlug ihn ins Gesicht, während die Elise Malatinßky auf ihr Verlangen Männer aus der Nachbarschaft herbeiholte und Rozsa endlich überwältigt, gebunden nnd anf einem Wagen gefesselt, nach Szegedin geführt wurde. Während dieser Fahrt lief ein Hase quer über die Straße, bei dessen Anblick Rozsa — nach mehreren Zeugenaussagen — ausrief: „Der verdammte Hase: Ein Hase hat mich unglücklich gemacht, ein Hase hat mich gefangen!“

Später wieder machte er die Bemerkung: „Die Geschichte mit dem Katona macht mir wenig Kopfweh — weit schlimmer ist's, daß ich auf Gendarmen geschossen habe.“ Diese Aeußerung ist um so wichtiger, als Sandor die Ermordung des Gendarmen und Uhlanen läugnet.

Und nun übergehen wir auf die Verhandlung,

konnte man mit einigem Grunde schließen, daß die englische Regierung in der allgemeinen europäischen Politik Rußlands die dem Frieden günstige Correctheit erblickte. Jetzt hat die „Preußische Zeitung" in einem officiösen Artikel ausgesprochen, daß man sich der Hoffnung hingeben dürfe, daß das St. Petersburger Kabinet den Schritten Preußens und Englands zur Erhaltung des Friedens seine Unterstützung nicht vorenthalten werde. Ohne das bestimmteste Wissen, daß eine solche Geneigtheit in St. Petersburg vorhanden, wenn auch noch nicht zur That geworden sei, würde der officiöse Artikel der „Preußischen Zeitung" jene Hoffnung nicht erregen, würde er nicht so bestimmt auffordern, man möge von dem aufrichtigen Willen und der ernsten Thätigkeit der Großmächte die Erhaltung des Friedens vertrauensvoll erwarten. Man darf vielleicht ein günstiges Vorzeichen auch in der Brochure Girardins „Der Krieg" erblicken, welche trotz ihres Titels eine wahrhafte Friedensschrift ist. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie nicht nur überhaupt erscheinen durfte, sondern daß auch, wie glaubhaft versichert wird, der Kaiser der Franzosen, der das Manuscript las, ausdrücklich die Herausgabe wollte. Nun ist aber die Schrift wesentlich gegen die Brochure: „Napoleon III. und Italien", welche bekanntlich von der „Patrie" mit der Politik der französischen Regierung identificirt worden ist, gerichtet und weiset mit eben so großer Gewandtheit als Gründlichkeit die totale Unhaltbarkeit und vollkommene Unwahrheit aller wesentlichen Aufstellungen derselben nach. Laguerronière's Brochure ist von Girardin in der öffentlichen Meinung förmlich annihilirt worden. Sollte der Kaiser dies gewünscht und gewollt haben, dann wäre es mit der sogenannten italienischen Frage so wenigstens wie die Brochure „Napoleon III. und Italien" sie gestellt hat, allerdings zu Ende.

⊙ **Mailand**, 14. Februar. Vorgestern langte J. k. H. die durchl. Erzherzogin Charlotte von Triest kommend in Venedig an und ist in den nächsten Tagen in der hiesigen Capitale erwartet. Es ist möglich, daß Se. k. Hoh. selbst, die durchl. Gemahlin einzuholen, nach Venedig gehen wird, doch ist darüber bis diesen Augenblick nichts bestimmt. Fürst Porcia ist bereits nach Mailand zurückgekehrt und wurde huldreichst von Erzherzog Max empfangen, als der k. k. Kammerherr am Tage seiner Rückkehr sich bei Hofe vorstellte. Der Fürst hatte die Ehre, an dem großen Hofdiner von vorgestern Theil zu nehmen, welchem unter anderen ebenfalls der Prinz von Hessen-Darmstadt, k. H. (Bruder der Kaiserin von Rußland) beiwohnte. Völlig ungegründet ist jedes Gerücht, welches über die Renuncirung des letzteren vom Generalposten, den er ehrenvoll in der österr. Armee zu bekleiden nicht aufhört, in mehreren Zeitungen verbreitet ist. — Graf Giulay ist vorgestern von hier nach Verona abgereist, wohin, wie früher sein Generalquartier verlegt worden ist. Seit vorgestern verhüllt abermals in Folge des Hinscheidens der Erzherzogin Anna von Toscana, der mit dem Doppelreichsadler gezierte Vorhang die erzherzogliche Loge in der Scala.

Der frühere Pronuntius in Lissabon Cardinal di Pietro wird, wie aus Rom heute geschrieben wird, in außerordentlichem Consistorium, in der nächsten Woche den Cardinalshut empfangen. Bekanntlich stoßen die päpstlichen Gemächer unmittelbar an die großen prachtvollen Bibliotheksäle des Vatikans, wohin der heilige Vater an regnerischen Tagen sich zu einem Spaziergang zu begeben pflegt. Hier kam es in den jüngstvergangenen Tagen endlich zu einer Begegnung des Papstes mit der Königin von Preußen, welche die an seltenen Gemälden und Manuscripten reiche Bibliothek mit Ihrem Besuche beehrt hatte.

Nach kurzer Krankheit ist der Maler der „Eleonora und Tasso," als historischer Landschaftsmaler hochgeachtet unter Deutschen und Italienern, Ritter Benno Förmer, Agent des k. sächsischen Hauses am päpstlichen Stuhle, in Rom vor Kurzem gestorben. Nachfolger des Archäologen Dr. Ernst Platner, war er selbst erfahrener Linguist und Alterthumskenner.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 18. Februar. Ihre k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie, haben am 15. d. M. die neuerbaute Pfarrkirche in Alt-Lerchenfeld mit einem Besuche beehrt, das ganze Kirchengebäude in allen seinen Bestandtheilen in Augenschein genommen und über die bereits ausgeführten meisterhaften Fresko-Malereien wie über die sonstige künstlerische innere Ausschmückung der Kirche das höchste Wohlgefallen in sehr schmeichelhafter Weise ausgesprochen.

Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta haben dem Mäh. Schles. Schutzvereine zum Besten der Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben den Betrag von 300 fl. Oest. Wäh. gnädigst zuzuwenden geruht.

Ihre Majestäten der Kaiser Ferdinand und die Kaiserin Maria Anna haben zur Restaurirung der Kirche und des Klosters der Benedictinerinen zu St. Pietro di Cherso 300 fl. und zu gleichem Behufe für die Kirche del Frassine bei Peschiera den Betrag von 2000 Lire, endlich zur Restaurirung des Serviten-Klosters und der Kirche am Muttergottesberge nächst Grulich ein Geschenk von 500 fl. CM. zu spenden geruht.

Se. königl. Hoheit Herr Erzherzog Maximilan v. Este ist gestern von Ebenzweier hier angekommen.

Se. kaiserliche Hoheit Herr General-Gouverneur Erzherzog Albrecht wird morgen, Freitag, von Ofen hier eintreffen.

Der Leichnam Ihrer königl. Hoheit der Frau Erbgroßherzogin von Toscana wurde am 13. d. M. an Bord eines königl. neapolitanischen Kriegsdampfers nach Livorno und von dort mittelst Separattrain nach Florenz gebracht, um in der San Lorenzokirche aufbewahrt und dann nach den Exequien in der großherzoglichen Gruft bestattet zu werden. Die Prinzessin, deren liebliche Züge den Ausdruck der reinsten Herzensgüte trugen, war überall beliebt, und die große Theilnahme der Bevölkerung an den für dieselbe abgehaltenen öffentlichen Gebeten war der giltigste Beweis dafür.

Um künftighin jedem Zweifel über die Anwendung des Artikels 21 des Concordats bei Verlassenschaften, bezüglich jener Gegenstände zuvorzukommen, welche als bischöfliche Abzeichen und Kirchengewande nicht an die Erben übergehen, sondern als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen sind, und selbstverständlich in den Besitz des Nachfolgers im Bisthum gelangen, wurden in einer Ministerial-Verordnung alle jene Gegenstände genau bezeichnet, welche in jene Kategorie gehören.

In Folge hoher Verordnung vom 31. Jänner hat, wie die „Militär Zeitung" meldet, das im Jahre 1817 bewilligte Fohlen-Douceur der Gestütsmannschaft für jedes in einer Militär-Gestütsanstalt erzeugte, das Verhältniß von zwei Drittheilen der belegten Mutterpferde übersteigende Fohlen, und ebenso auch das Reit-Douceur welches für jedes Gestütgebrauchs-, Csikoen- und Beresenpferd demjenigen gebührt, der es durch sechs Jahre ununterbrochen geritten hat, unverändert fortzubestehen, und werden diese Remunerationen und zwar das Fohlen-Douceur mit 2 fl. 10 kr. und das Reit-Douceur mit 8 fl. 40 kr. Oest. W. zu erfolgen sein. Eine andere hohe Verordnung von gleichem Datum beseitigt die Zweifel, in welchem Zeitpunkte jenen Stellvertretern, welchen (nach §. 20 der Vorschrift über Stellvertretung vom Jahre 1856) wegen Verbrechen die zugesicherten Bezüge ganz und für immer verloren gehen, die durch das Gesetz vorbehaltene Capitalsquote auszubezahlen ist, die mit Rücksicht auf die früher vollstreckten Dienstjahre bis zur Schöpfung des Urtheils entfällt, dahin, daß in derlei Fällen die gebührende Quote gleich nach Publication des Urtheils zu verausgaben ist. Was aber die Ausfolgung derselben betrifft, so muß für die nutzbringende Anlegung Sorge getragen werden, damit dem Stellvertreter nach vollstreckter Dienstpflicht eine Subsistenz-Aushilfe gewahrt bleibt.

Deutschland.

Die Taufe des jüngstgebornen königlichen Prinzen von Preußen ist, nach der „N. Pr. Ztg." auf den 5. März angesetzt. Man glaubt, daß der Prinz den Namen Friedrich Wilhelm erhalten und wie der Großvater den Namen Wilhelm führen werde. Doch soll dies noch nicht ganz bestimmt sein.

In dem, wie gestern erwähnt, dem preußischen Hause der Abgeordneten am 17. d. vorgelegten Entwurf des neuen Ehegesetzes wird die facultative Civil-Ehe, welche weder obligatorischen Charakter hat, wie die Rheinische, noch die Eigenschaften einer Noth-Ehe, wie die Württembergsche, in Preußen mit der Maßgabe allgemein eingeführt, daß der Civil-Act gleich wie die religiöse Trauung bürgerliche Giltigkeit haben soll. Gleichzeitig erfolgte die Vorlage eine Ehescheidungs-Gesetzentwurfs, durch welchen die Ehescheidungs-Gründe des alten Landrechts mäßig beschränkt und ein Ehehinderniß aufgehoben wird. Ein weiterer Gesetzentwurf unterzieht die evangelischen Kirchenbehörden einer Reorganisation nach dem Grundsatz, daß Laien als Mitglieder dabei zugezogen werden sollen. Der Cultusminister begleitete diese Vorlagen mit einer von der Majorität beifällig aufgenommenen Rede.

In der holsteinischen Ständeversammlung vom 14. d. interpellirte Advocat Lehmann wegen der in Kiel vorgekommenen polizeilichen Einschreitungen gegen die lithographirten Verfassungsadressen. Der k. Commissär erwiederte, daß ihm die Sache soeben erst bekannt geworden sei und er somit nicht sagen könne, ob das Kieler Polizeiamt auf Befehl oder mit Vorwissen des Ministeriums gehandelt habe. Er werde jedenfalls die Interpellation zur Kenntniß des Ministeriums bringen. — Der Präsident machte darauf aufmerksam, daß die der Ständeversammlung für ihre Berathung angewiesene Frist von 8 Wochen bereits in 14 Tagen abgelaufen sein werde; da indessen noch so wichtige Vorlagen unerledigt seien, schlage er vor, eine Verlängerung der Diät um 3 Wochen nachzusuchen. Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden; der k. Commissär erwiederte, daß er dieserhalb eine Anfrage an das Ministerium richten werde.

Der in Mannheim wohnhafte holländische Minister-Resident am großherzoglich badischen Hofe, von Travers, ist während eines kurzen Aufenthaltes in Karlsruhe plötzlich gestorben. Derselbe wurde am 15. d. M. Vormittags im Hôtel zum „Erbprinzen" todt im Bette aufgefunden, nachdem er einen Theil der verflossenen Nacht auf einem Balle bei dem großh. Minister des Außern Freiherrn v. Meysenbug zugebracht hatte. Ritter v. Travers war 63 Jahre alt.

Der Bischof Dr. Konrad Martin von Paderborn hat sich kürzlich in Begleitung mehrerer Geistlichen nach Rom begeben. Man knüpft daran das Gerücht: er wolle bei dem Papst die Erlaubniß auswirken, den Sitz seines Bisthums nach Erfurt zu verlegen.

Frankreich.

Paris, 16. Febr. Wie der heutige „Moniteur" meldet, ist der Entwurf des Senats-Consults in Betreff der Erhöhung der Dotation der Prinzen und Prinzessinnen des kaiserlichen Hauses von 1,500,000 Fr. auf 2,200,000 Fr. und der Feststellung der Heiraths- und Einrichtungskosten des Prinzen Napoleon auf 800,000 Fr., so wie des Witthums der Prinzessin Klotilde dem Senat vorgelegt worden. — Der „Moniteur" zeigt ferner an, daß die Dampf-Fregatte „Christophe Colombe" von Algier am 12. Febr. in Marseille eingetroffen sei, daselbst Truppen ausgeschifft, sich dann sofort nach Toulon gewandt und am 13. die Rückreise nach Algier angetreten habe. Die Dampf-Fregatte „Ulloa" trat am 13. die Fahrt nach Alexandrien an. Bekanntlich hat die Fregatte Truppen-Verstärkungen für das Expeditions-Corps in Anam an Bord; dieselben gehen über Suez nach dem rothen Meere, wo der „Duchayla" sie aufnehmen und nach der Turo-Bai bringen wird. — Der von der Stadt Paris dem Prinzen Napoleon und seiner Gemahlin gegebene Ball ist glänzend ausgefallen, aber es wurde über Ueberfüllung geklagt. Der Seine-Präfekt hatte 8000 Einladungen ergehen lassen. Die erste Quadrille bestand aus dem Prinzen Napoleon und Frau Hausmann; dem Seine-Präfekten und der Prinzessin Clotilde; dem österreichischen Botschafter und der Prinzessin Mathilde; dem Polizei-Präfekten und Fräulein Hausmann; Herrn Chaix d'Est-Ange und Frau Boittelle; dem Minister des Innern und der Prinzessin Murat; Herrn Eduard Tayer und Frau Dumas, der Gattin des Präsidenten des Munizipalrathes; dem sardinischen Gesandten und Fr. Firmin Rogier. In der zweiten Quadrille tanzten der Polizei-Präfekt mit der Prinzessin Clotilde; der Seine-Präfekt mit der Prinzessin Mathilde; Randouin, Auditor beim Staatsrathe mit Frl. Hausmann und mehrere Municipalräthe. — Es heißt, der Prinz von Carignan werde unter Kurzem nach Paris kommen. In einer besonderen Note äußert sich die „Patrie" mit großem Mißfallem über die Versuche, welche in der jüngsten Zeit bei mehreren Handelskammern gemacht worden, um sie zu Adressen und Petitionen zu bewegen, die eine weniger feste Politik und weniger Sympathie für Italien, als von der Regierung dargelegt worden, aussprechen sollten. Dergleichen Unterfangen sei den Gesetzen und dem politischen Anstande entgegen, und könne auf so aufgeklärte Männer, wie die Mitglieder der Handelskammern keinen Einfluß ausüben. Es sei indessen nicht überflüssig, diese heimlichen Ränke zur Oeffentlichkeit zu bringen. — Heute Abend giebt Baron Rothschild zur Feier der Vermählung seines Sohnes mit Fräulein Anspach ein großes Fest. Es ist seit mehreren Jahren das erste Mal, daß er seine Salons öffnet. Wegen seiner Beziehungen zum Faubourg St. Germain, zum Faubourg St. Honoré und zu den Tuilerien, die seine Stellung sehr delikat machen, giebt er sonst nur kleinere Gesellschaften. — Das dem gesetzgebenden Körper vorgelegte Budget ist das größte, welches Frankreich noch zu tragen gehabt hat. Es beläuft sich auf beinahe 1795 Millionen. Bei der Beurtheilung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Außgaben ist zu berücksichtigen, daß die Ausgaben des Krim-Krieges, die etwa 1500 Millionen betragen, nicht in Anschlag gebracht worden sind. — Der „Nord" meldet, daß die Truppen, welche die Division Renault in Algier ersetzen, nicht von der Lyoner Armee ersetzt werden, so daß letztere demnach um die ganze Division verstärkt wird. — Auch hat General Mac Mahon dem Vernehmen nach Weisung, die Cadres einer zweiten Division für mögliche Fälle zu formiren. In den Mittelmeer-Häfen gehen die Rüstungen, wie der „Independance Belge" berichtet wird, ihren Gang, nur wird nicht viel darüber gesprochen. — Der Gehalt des französischen General-Konsuls in Japan, Hrn. Duchesne Bellecour, wurde auf 50,000 Fr. festgesetzt. — Beim kaiserlichen Buchdrucker Plon erscheint eine neue, sehr kriegerisch gehaltene Broschüre: „France et Italie."

Der „Constitutionnel" theilt heute die Rede des Archimandriten Josaphat — desselben, der neulich bei dem Rumänenbankett den Vorsitz geführt hatte — in der Kirche der Rumänen mit. Der Gegenstand dieser Rede war die Doppelwahl des Obersten Cousa. Der Archimandrit stellte als Princip auf, daß jeder aus der Volkswahl, oder aus der Wahl regelmäßiger Versammlungen hervorgegangene Prinz, Kaiser u. s. w. von der Kirche als Gesalbter des Herrn betrachtet werde. Da nun Alexander Cousa (Johann I.) von zwei verschiedenen Versammlungen und mit einer noch nicht dagewesenen Einstimmigkeit zum Fürsten der Vereinigten Fürstenthümer ernannt worden sei, so sei er zweifach legitim und zweifach der Gesalbte (l'oint) des Herrn. Aus der Aufnahme dieser Rede in das gouvernementale Blatt kann man auf den Inhalt des Artikels über die Donaufürstenthümerfrage schließen, der morgen oder übermorgen im „Constitutionnel" erscheinen wird.

Der „N. Pr. Ztg." wird aus Paris geschrieben: „Ohne Zweifel hat ganz besonders die Sprache des Lord Palmerston den Kaiser überrascht. Aus London erfahre ich, daß der edle Lord am Tage vor der Sitzung des Unterhauses, in der er eine Lanze für die Verträge brach, welche dem Hause Habsburg das lombardisch-venezianische Königreich garantiren, seine politischen Freunde versammelt hatte, um sich mit ihnen über seine Haltung zu besprechen. Die Gesellschaft bestand aus etwa achtig Personen, von denen aber dreiundsiebenzig verlangten, daß der Lord so sprechen möge, wie er gesprochen hat."

Schweiz.

Am 14. d. trat der Große Rath von Zürich zum ersten Male in diesem Jahre zusammen. Der Eröffnungsrede seines Präsidenten, des Regierungs-Präsidenten Dr. Dubs, entnehmen wir den Eingangspassus: „Das Jahr 1859 hat uns einen umdüsterten politischen Horizont gebracht. Mag es den Anstrengungen der Diplomatie vielleicht auch gelingen, für einmal Europa den bedrohten Frieden noch zu erhalten, so ist damit keineswegs gründlich geholfen. Das Uebel unserer jetzigen europäischen Zustände sitzt tiefer; es tritt bei jedem Anlaß zu Tage, daß fast allseitig das Vertrauen, der Glauben an eine regelmäßige, friedliche Entwickelung der gegebenen Verhältnisse fehlt. In unserem Vaterlande macht sich erfreulicher Weise die einmüthige Stimmung geltend, daß die Schweiz in einer solchen Krisis ihre neutrale Stellung festhalten wolle, und auch darüber wird schwerlich große Meinungsverschiedenheit herrschen, daß diese neutrale Stellung von Anfang an

---

Rozsa Sandor erscheint vor Gericht. Er ist ein Mann von etwas mehr als mittlerer Größe, er ist von schlankem Wuchse, hat ein längliches Gesicht, dem man eine edlere Bildung nicht absprechen kann. Der Schnurbart ist sorgfältig gepflegt, gleich dem langen braunen Hauptthaar, das nach rückwärts gekämmt, den Nacken bedeckt. Einen überraschenden Contrast zu dem bösen Leumund des Angeklagten bildet der milde Ausdruck seines Gesichtes, der noch durch den blassen Teint und die Spuren der kaum überwundenen Krankheit gehoben wird. Aber freilich blitzt aus dem großen dunklen Auge manchmal eine gar wilde Energie. Sein Anzug besteht in einem Spenser, wie er in der Szegediner Gegend getragen wird, einer mit vielen kleinen Knöpfen besetzten Weste, weiten Gatjehosen und Stiefeln. Seine Sprache ist leise aber accentirt, und mitunter durch eine originelle Volksthümlichkeit des Ausdrucks interessant. Auf die Frage des vorsitzenden antwortete er mit den bereits mitgetheilten Angaben und tritt energisch dafür ein, daß seine beiden Kinder, von denen das ältere 14, das jüngere 11 Jahre alt ist, in gesetzmäßiger Ehe geboren seien; er behauptet mit der Katharina Bodo in der Rochuser Parochie getraut worden zu sein. „Ich behaupte dies, sagte er, weil es wahr ist."

Ueber die Einzelheiten seiner Gefangennehmung befragt, sagte er aus, er habe Katona stets für seinen Freund gehalten, und er wisse keinen Grund anzugeben, weßhalb dieser feindselig aufgetreten, er habe das Haus seines Gevatters nicht in böser Absicht besucht, und sein Karabiner sei losgegangen, als ihm Katona denselben entwinden wollte.

Vorsitzender: Hätten Sie wohl unter Umständen von Ihren Waffen Gebrauch gemacht?

Angeklagter: Warum nicht? Katona hat mein Glück zerstört. Ich wollte um Amnestie einkommen, und Seine Majestät hätte mir verziehen, wie mir im Jahre 1848 verziehen ward.

Vors.: Ist es wahr, daß Sie, als man Sie gefangen nach Szegedin führte, auf dem Felde einen Hasen erblickten und ausriefen: „Ein Hase hat mich unglücklich gemacht!"

Ang.: Wie konnt' ich einen Hasen gesehen haben, da ich gebunden im Wagen lag.

Die Worte bezüglich des Katona sprach Rozsa Sandor mit größerer Heftigkeit, als dies sonst in seiner Art ist.

Hierauf wurden die Corpora delicti vorgezeigt und von R. Sandor anerkannt. Er kennt die beiden Gewehre, eine Tasche, ein Stück Seife, „Kronäugel" (die er zur Vergiftung von Ratten gebraucht haben will), Pulver, scharfe Patronen, Kugeln, Patrontasche, Spiegel und Schwamm als sein Eigenthum an. Doch plötzlich ruft es aus: „Halt, laßt sehen, wer weiß, ob man die Patronen nicht vermehrt hat."

Vors.: Können Sie so etwas vom Gerichtshofe glauben?

Ang.: Vom Gerichtshofe nicht, aber von der Bauernschaft, die mir feindlich ist.

Dann gibt er jedoch zu, daß sämmtliche Patronen, 50 an der Zahl, ihm gehört hatten. Das Medaillon ist ein Andenken von seinem Vater. Auf die Frage des Vorsitzenden, wozu er den Spiegel benöthiget, antwortete er mit einem naiven Lächeln.

Bei Durchnahme der einzelnen Anklagepunkte, gesteht Rozsa seine Betheiligung blos bezüglich des 2. und 4. Punktes zu, im übrigen befolgt er ein mit vieler Consequenz durchgeführtes Läugnen. Er hat vor dem Tage seiner Flucht zwar ein herumirrendes aber kein verbrecherisches Leben geführt, er trieb einen Handel mit Vieh, und bewaffnet sei er nur deshalb gegangen um sich gegen die Räuber zu vertheidigen. So sagt er, er habe sich gegen die kaiserlichen Soldaten, weche die Tanya umringten (Punkt 2) deshalb gewehrt, weil er sie für raubende Kroaten hielt.

Er gesteht ein, den Beßer (Punkt 4) erschlagen zu haben. Ich habe ein fürchterliches Recht gehabt — ruf er aus — den Beßer zu erschlagen, weil er überall in meinem Namen geraubt hat.

Vors.: Hat sich Beßer vertheidigt?

Ang.: Nein! er sagte: Besser, Ihr schlagt mich todt, als daß ich aufgehenkt werde.

Alle übrigen Anklagepunkte läugnet er. Man sei gewöhnt, sagte er, jede Missethat dem Rozsa anzubürden. „Man weise mir nur, ruft er aus, Eine Raubthat nach, und ich bin bereit zu sterben." Eben so leugnet er an der Ermordung der 2 Gendarmen und des Uhlanen theilgenommen zu haben, und auch die beiden Jäger will er am Tage seiner Gefangennehmung nicht gesehen haben. Deshalb leugnet er auch, daß er auf dem Wagen, als man ihn nach Szegedin führte, ausgerufen habe: „Ein Hase hat mich unglücklich gemacht." Der Vertheidiger Herr von Balassy fragte ihn, ob es während seiner Fahrt nach Szegedin schon finster gewesen sei, was Rozsa bejaht, um die Unmöglichkeit einen Hasen wahrgenommen zu haben noch mehr zu bekräftigen.

Nach diesem Verhöre ward zur Verlesung der Dokumente geschritten, welche auf die Voruntersuchung Bezug nehmen. Die meisten dieser Actenstücke beziehen sich auf Rozsa's Thätigkeit während der Revolution.

Er ward von den Männern der Bewegung amnestirt und vom damaligen „Landesvertheidigungs-Ausschusse" aufgefordert, ein Corps zu organisiren. Dieser Amnestieact ward in Szegedin unter einem großen Andrange von Menschen vorgelesen und Rozsa bekleidete in der etwa 70—80 Köpfe zählenden berittenen Schaar die Stelle eines Wachtmeisters da er aber nicht lesen und schreiben konnte, war ihm ein zweiter Wachtmeister L. S. beigegeben. Ferner heißt es in diesen Documenten, Rozsa habe, als der Hauptmann Sz. einmal Geld angenommen, die Erklärung abgegeben, un

mit ganzem Ernst und wohlgerüstet auf alle Eventualitäten eingenommen werden solle".

Das Resultat der Großrathswahlen in Tessin wird zweifellos zu Gunsten der Liberalen ausfallen. Der Kanton ist in 38 Wahlkreise getheilt; jeder wählt 3 Abgeordnete, so daß der Große Rath aus 114 Mitgliedern besteht. Bis zum 14. Abends waren 57 Wahlen bekannt, deren 46 den Liberalen, 11 den Conservativen zufallen. Die Aufregung der Bevölkerung war sehr groß. Die Ruhe ist in einigen Bezirken auf eine sehr bedauerliche Weise gestört worden. In Lugano kam es zu einem offenen Kampf; ein Bürger blieb todt auf dem Platze, viele, darunter der liberale Oberst Stoppani, sind schwer verwundet. In Faido, Giornico und den transalpinen Kreisen Tesserete und Sessa haben Doppelwahlen stattgefunden in der Art, daß die beiden Parteien sich zu gesonderten Wahlversammlungen constituirt hatten, so daß die betreffenden Wahlen kaum giltig sind. Der frühere Großraths-Präsident Battaglini, gegen welchen vorige Woche ein nächtliches Attentat verübt wurde, ist an mehreren Orten gewählt. Eine große Demonstration mit Fackelzug wird ihm zu Ehren vorbereitet.

Der Große Rath in Genf ist auf den 5. März zu einer außerordentlichen Sitzung zusammengerufen.

Der neugewählte Staatsrath in Neuenburg hat sich constituirt. Piaget ist zum Präsidenten, Oberst Denzler zum Vice-Präsidenten ernannt worden. Die verschiedenen Directionen haben die Regierungsmitglieder unter einander noch nicht vertheilt. Es heißt, Denzler wolle das Militärwesen nicht, sondern die öffentlichen Bauten. Jedenfalls ist die Militär-Direction die unangenehmste; seit 1848 haben alle Militär-Directoren ihre Popularität eingebüßt. Für den im Großen Rath gestellten und von ihm angenommenen Antrag, den 1. März als den Tag der „Befreiung" Neuenburgs zum Feiertag und Volksfest zu erklären, stimmten nur die 46 radicalen Großräthe; die conservative Opposition mit 30 Stimmen war dagegen.

Großbritannien.

Herr Gladstone wird die jonischen Inseln gegen den 20. d. verlassen. Ein englischer Dampfer wartet in Triest bereits auf seinen Nachfolger. Die Reformen, welche Gladstone der gesetzgebenden Versammlung vorschlug, umfassen 17 Punkte. Die Civilregierung des jonischen Staates soll künftig von einer Präsidentschaft, einem Parlament, bestehend aus Senat und gesetzgebender Versammlung und einer gerichtlichen Autorität ausgeübt werden. Die Präsidentschaft wird entweder von dem Präsidenten des Ministerrathes, oder von diesem Rathe in seiner Gesammtheit verwaltet. Der Lord-Obercommissär kann die Minister anstellen und entlassen, ist aber bei seinen Handlungen an die Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers gebunden. Polizeiliche Relegation kann fortan nicht mehr stattfinden. Die beiden Kammern haben das Recht, falls sie Beschwerden gegen den Lord-Obercommissär vorbringen wollen, einen Agenten zur Geltendmachung derselben nach England zu schicken und die Kosten aus dem Staatsschatze zu bestreiten. Die gesetzgebende Versammlung hat allein das Recht, Steuern aufzulegen, und kann alle Beamten vor dem Senate in Anklagestand versetzen. Die Municipal- und Local-Behörden werden reorganisirt.

Rußland.

Die schon seit lange im Königreich Polen erwartete Regulirung der Bauern-Angelegenheiten ist nunmehr wie der „Czas" berichtet, in provisorischer Weise erfolgt, indem das bezügliche Decret die Allerhöchste Sanction erhalten hat. — Die Verordnung bestimmt zur Ablösungs-Methode die Erbpacht auf Grund freiwilligen Uebereinkommens zwischen Grundherrn und Guts-Unterthanen, verwandelt, somit den zur Robot verpflichteten Guts-Unterthan in einen Erbpächter. Diese Lösung der Frage entspricht nicht ganz den Wünschen der Mehrheit der Grundbesitzer, welche eine völlige Emancipation der Bauern vorgezogen hätte. Die Verordnung bestimmt, daß jeder Landmann, der 3 Morgen besitzt, das Recht zur Erbpacht hat, wodurch die wohlthätigen Wirkungen dieser Maßregel auf eine größere Masse des Volkes ausgedehnt werden. Die an den von Bauern- und Ackerbürgern innegehabten Ländereien haftenden Baulichkeiten gehen in das Eigenthum jener über. Die Abkommen über die noch ferner zu leistende Robot bei der Erbpachteinsetzung dürfen nur auf sechs Jahre abgeschlossen werden. Den Grundherren ist übrigens alle Sicherheit der Zinseintreibung garantirt. Ein zweijähriger Zinsrückstand giebt dem Besitzer das Recht, das Pachtgrundstück zu seiner Sicherstellung zu verkaufen. Der Erbpächter darf sein Pachtstück ohne Einwilligung des Grundherrn weder aus zweiter Hand verpachten noch theilen, von der andern Seite darf aber auch der Grundherr die einmal verpachteten Grundstücke nicht mehr zu seinen Dominial-Gründen schlagen. Die beiderseitigen Verhältnisse überwacht in erster Instanz eine „Kreis-Delegation", in zweiter Instanz „das Gubernial-Comitee."

Donau-Fürstenthümer.

Ueber die letzte Sitzung der moldauischen National-Versammlung vom 10. d., deren Resultat wir bereits gestern mitgetheilt haben, finden wir in einem Schreiben der „Ostd. Post" aus Jassy ausführliche Mittheilungen. In der erwähnten Sitzung wurde die von einer Commission verfaßte Antwortsadresse von der Assemblée auf die Botschaft des Fürsten und die „Brüder jenseits des Millkoff" (des Gränzflusses, der beide Fürstenthümer trennt) vom Gogolnitschano als Referenten der Commission der Versammlung mitgetheilt. Der Sinn derselben ist der: daß die Brüder jenseits des Millkoff durch die Wiederholung des denkwürdigen Actes der moldauischen Nation vom 5. Jänner, durch die Ernennung Alexanders Johann I. auch zum Fürsten der rumänischen Länder (zara rumaniasca) über alles Lob erhaben ihren Patriotismus und Einheitssinn bewährt haben, und die Nationalversammlung daher dem Fürsten jetzt die Bitte unterbreite: beide Assembléen nach Fokschani zu berufen, um dort gemeinsam die große Aufgabe, die sie zu erfüllen haben, zu lösen, den Grundstein zum Aufbau des rumänischen Reiches zu legen, um endlich die Union thatsächlich zur Wahrheit werden zu lassen. Und da, wie Herr Gogolnitschano versichert, heute aus fünf Millionen Herzen begeisterter Rumänen, von den Karpathen bis zum schwarzen Meere, die Rufe: „Es lebe Alexander Johann I.! Hoch die vereinigten rumänischen Lande!" ertönen, bricht die Versammlung ebenfalls in eine Wiederholung dieser Rufe aus. Nun betrat Laskar Katargie die Tribün und wagte es, mit kühnem Muthe „in die hochgehende und schäumende Fluth des Enthusiasmus ein ernstes Wort hineinzuwerfen". Mit nüchternen Worten sagte er, daß er vollkommen die patriotische Ausdrucksweise und den Sinn der Adresse theile, daß aber die Commission die übertragenen Vollmachten der National-Versammlung, indem sie dem Fürsten die Einberufung der Assemblée nach Fokschani vorschlägt, überschritten habe, und das Haus vor einem zu begehenden Fehler, vor Ueberstürzung und Gefahr warnend, verlangt er, daß über den Absatz der Einberufung in der Adresse abgestimmt werde. (Ein Sturm von Unwillen begleitete diesen Antrag durch Zischen und Trommeln mit den Füßen). Herr Gogolnitschano erwidert: wenn ein Ansuchen der Vereinigung der National-Versammlungen als ein Fehler gedeutet werden könne, so wäre es blos ein Fehler des Patriotismus, eines Patriotismus, den, wie die Commission glaubt, Jedermann im Hause theile, um so mehr, da es nicht mehr heißen darf, „unsere Brüder jenseits des Millkoff", weil von heute an der Millkoff bereits aufgehört hat, den Gränzfluß zwischen den verbrüderten und vereinigten Nationen zu bilden; seine Rede schließt mit dem pathetischen Ausrufe: Nach Fokschani! nach Fokschani! Herr Pano schließt sich dem an und sucht das Haus auf dem Niveau der patriotischen Extase zu erhalten. Katargie's Antrag gelangt zur Abstimmung und es ergibt sich für das gestellte Ansuchen der Einberufung der Assemblée nach Fokschani eine große Majorität. Zur Ueberreichung der Adresse an den Fürsten begibt sich die Nationalversammlung unter Anführung des Metropoliten und des Vicepräsidenten dahin; dann wird eine Deputation zur Ueberbringung der Adresse an die walachische Assemblée ernannt, welche aus den Herren P. Balanesco Rosetti, Pano, Gogolnitschano, A. Maurocordato und Cantacuceno besteht. Da von Stunde zu Stunde die Ankunft der Deputation aus Bukarest, welche die Huldigung und Beglückwünschung der walachischen Nationalversammlung dem Fürsten überbringen soll, erwartet wird, so erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen und zeigt an, daß er die Assemblée nach Anlangung der Deputation einberufen werde.

Die Zeitschrift „Romanulu" kündigt die Wahl Cousa's mit den Worten an, daß Alexander Johann I., Fürst der Moldau, auch zum Fürsten der Walachai erwählt worden. Dieselbe veröffentlicht zugleich einen Tagesbefehl des Fürsten an die Miliz, welche heute beeidigt wird, worin sich Cousa: Alexander Johann I., von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes Fürst der Moldau und des rumänischen Landes (zâre româneasku d. i. der Walachei) nennt.

Nachträglichen Berichten über die Fürstenwahl in Bukarest entnehmen wir, daß Fürst Bibesco 34 Stimmen der conservativen Partei für sich hatte und da er auch nach den Club-Beschlüssen eine Mehrheit von 14 Stimmen über die absolute Majorität hatte, so herrschte nicht der geringste Zweifel, daß er zum regierenden Fürsten erwählt werden würde; da erschienen bewaffnete Volkshaufen, die in die Assemblée eindrangen, es traten einige Sprecher aus derselben hervor und stellten den Abgeordneten die Alternative: Entweder Erwählung des Fürsten Alexander Johann der Moldau zum regierenden Fürsten der Walachei, oder Blutvergießen! Darauf zog sich die Nationalversammlung zu einer geheimen Berathung zurück und das Resultat derselben machte nach Verlauf von 10 Minuten der Abgeordnete Creculesco von der Tribune, wie unlängst berichtet, der versammelten Menge kund.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 19. Februar.

[Aus dem Gerichtssaale.] Sitzung vom 11. Febr. 1859. Kollegium von 3 Richtern.

Nach dem Tode des Fr. H. wurde dessen Schwager Josef G. mit Dekret des bestandenen Krakauer Senates vom 24. Juni 1833 zum Aufseher über die Wälder des Czernaer Karmeliter-Konventes, des Zwierzynieccer Nonnenklosters und des Krakauer Domkapitels ernannt. Er bezog hiefür an Gehalt 510 fl. pol. jährlich, wozu die betreffenden Institute nach Verhältniß beisteuerten, an Holzdeputat aus den Waldungen des Karmeliter-Klosters 10½ Klafter, aus jenen des Nonnenklosters 6¼ Klftr., außerdem hatte derselbe in einem Forsthause in P. freie Wohnung und ein Stück Ackergrund hiezu. Dagegen wurde ihm ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, die Wittwe sammt 7 Kindern zu erhalten. Da früher der Mißbrauch bestand, daß der Förster sich auf Rechnung des Deputats Stammholz nahm, so wurde mit Erlaß des Senats vom 30. September 1842 ausdrücklich untersagt, damit der Förster kein Stammholz nehme und er hatte sein Deputat nur in Scheiterholz von den betreffenden Klöstern zu empfangen. Ueberhaupt, da die Institute kein Holz verkauften, sondern bloß zum eigenen Gebrauche schlagen ließen, hatte der Förster nicht die Verwaltung der Waldungen, welche die Institute selbst besorgten, sondern lediglich die Aufsicht und die Kultur der Wälder über sich. Nun aber erlaubte sich der Förster Josef G. schon unter dem verstorbenen Karmeliter-Prior Telesphor S., wie aus dessen aufgefundenen Notaten, datirt vom 16. November 1843 zu ersehen, herrschaftliches Holz in Stämmen für sich zu verkaufen. Diese Eingriffe in die Institutswälder setzte er ungeachtet Ermahnungen, Drohungen und Klagen sowohl von Seite des jetzigen Karmeliten-Priors Alois K., als auch des Nonnenklosters fort, bis er endlich im J. 1857 entsetzt wurde, und zwar laut der beschworenen Aussage des Unterpriors Benedikt B., der ihn einmal bei einem solchen Eingriffe ertappte, der Waldheger und anderer Personen nahm er von den aufgestellten Klaftern heimlich meist zur Nachtzeit Holz, oder er ließ Stämme fällen, verkaufte das solchergestalt entwendete für sich. Wenn es den Waldhegern gelang zu entdecken, daß er der Thäter ist, so pflegte er noch vielen Mahnungen denselben eine Bescheinigung zu geben, daß er das Holz genommen, worauf sie sich damit bei ihren Abrechnungen mit dem Kloster auswiesen und dieses dem Josef G. von seinem Deputat abgezogen wurde. Wieviel Josef G. entwendet, konnte begreiflicher Weise nicht eruirt werden, aber nach dem, was die Waldheger mit Bestimmtheit angaben, und Josef G. zugestand, betrug es weit über 25 fl. CM. — Dem Josef G. wurde vom bestandenen Krakauer Administrationsrathe im J. 1849 eine Baulichkeit an dem von ihm bewohnten Försterhause in P. anvertraut, wobei ihm der Karmeliterkonvent 271 fl. pol. 20 gr. im Baaren, dann Steine, Ziegeln, Kalk und Stroh im Werthe von 169 fl. p. 29 gr., das Nonnenkloster aber 150 fl. p. 10 gr. im Baaren, dann 13 Stück dickes, 26 Stück mittleres und 40 Stück Lattenholz in natura zu geben hatte. Josef G. hat, wie er selbst gestanden, dieses alles richtig erhalten, aber den Bau nicht ganz ausgeführt, da er theils das Baumaterial verkauft, theils den Arbeitsleuten nicht den ganzen Liedlohn gezahlt hat, außerdem hat er einen alten Stall auseinander geworfen und verbrannt.

Ferners hat Josef G. einmal den ihm von Zwierzynieccer Kloster zur Bezahlung der Waldheger anvertrauten Betrag von 18 fl. CM. für sich behalten und es hat solchen das Kloster aus seinem Gehalte den Waldhegern ausgezahlt.

Endlich wurde ihm von Julian Z. Administrator des Kapitulargutes zur Last gelegt, daß er, als ihm derselbe die Entwendung von 24 Stämmen vorwarf, erzürnt seine Flinte gegen denselben anschlug, als wenn er denselben erschießen wollte.

Josef G. wurde des Verbrechens des Diebstahls nach §. 171, 173 und 176 II. b. St.-G. für schuldig erkannt, dagegen da sich numerisch nicht feststellen ließ, wieviel von dem zum Baue erhaltenen Materiale und Gelde er veruntreut hat, von der Anklage wegen Verbrechens der Veruntreuung nach §. 181 St.-G., so wie von der Anklage wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung nach §. 99 St.-G. wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen, jedoch der Uebertretung der Veruntreuung nach §. 461 St.-G. für schuldig erklärt und in Berücksichtigung seines sonst guten Lebenswandels, seiner Armuth, seines theilweisen Geständnisses, dann seiner schuldlosen Familie, zum sechsmonatlichen schweren Kerker ergänzt mit einmaligem harten Lager in jeder Woche verurtheilt.

* Dem zeitherigen Director der galizisch-ständischen Creditanstalt, Casimir Graf Krasicki, ist durch kaiserliche Entschließung vom 8. Februar die „Uebernahme der Functionen eines Präses gegen Bezug des mit der Präsesstelle verbundenen Genusses" bewilligt worden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Es sind Verhandlungen eingeleitet, die Preßburg-Tyrnauer Eisenbahn zu veräußern; ein darauf abzielendes Project wird in der am 27. März stattfindenden General-Versammlung der Actionäre zur Erörterung gelangen.

Paris, 17. Februar. Schlußcourse: 3perz. 67.90., 4½perz. 97.20 Silber 84½. Staatsbahn 546. Credit-Mobilier 775. Lombarden 515. Orientbahn 503.

London, 17. Februar. Schlußconsols 95⅜. Lombarden ⅞. Neue Oesterreichische ⅜ Disconto.

Krakauer Cours am 18. Februar. Silberrubel in polnisch Courant 106 verlangt, 105 bezahlt. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 poln. fl. 422 verl., fl. 418 bezahlt. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 95¾ verl., 94¾ bez. — Russische Imperials 8.45 verl., 8.33 bezahlt. — Napoleond'or's 8.36 verl., 8.24 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 4.93 verl., 4.83 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 4.96 verl., 4.84 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98¾ verl., 98⅙ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 83.— verl., 82— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 79.50 verl., 78— bez. — National-Anleihe 80.— verlangt, 79.— bezahlt, ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

London, 17. Februar. Auf eine Interpellation Crawfords erklärt d'Israeli, es seien die Präliminarien mit Oesterreich in Betreff der Legung eines Indien-Telegraphen bereits geordnet, aber die Convention noch nicht abgeschlossen. England wolle eine Garantie nur bedingungsweise zugestehen. Oberhaus. Lord Derby lehnte die Discussion über Russells Reformvorschläge ab.

Turin, 17. Februar. Der Senat hat die neue Anleihe mit 59 gegen 7 Stimmen genehmigt. Hiebei hielt Graf Cavour eine Rede, die wieder mit den ungerechtesten Vorwürfen über Oesterreichs angeblich tractatwidriges Benehmen gefüllt war. Piemonts Pflicht sei, dagegen thatsächlich zu protestiren; italienische Fürsten, welche die fremde Occupation entweder berufen oder zugestehen, verletzten die Grundsätze des Völkerrechts. Kein Herrscher dürfe die Unabhängigkeit seines Landes freiwillig aufgeben. Piemont werde durch solche Ausnahmsverhältnisse gefährdet. Eine Beruhigung sei unmöglich, ohne tiefgreifende Verbesserungen in Italien. Piemonts Pflicht sei, alle ihm diesfalls zustehenden Mittel anzuwenden u. dgl. mehr.

Der von Spezia kommende Dampfer „Roma" brachte etwa 100 Flüchtlinge aus den Herzogthümern nach Genua. Ein Bericht aus Sarzano meldet, daß man dort fortwährend Conscribirte und Studenten nach Piemont durchpassiren läßt. Man spricht von Errichtung mehrerer neuer Regimenter.

Ein pariser Haus Cremieux et Comp. soll die Hälfte des piemontesischen Anlehens zu 80 übernehmen. Unter den toscanischen und estensischen Truppen wurden aufwieglerische Schriften verbreitet. Jedoch scheiterte der Versuch an ihrer Treue und es wurden mehre Verbreiter verhaftet.

Bucharest, 14. Febr. So eben ist eine telegraphische Mittheilung von dem Abgeordneten Rosetti, welcher mit Floresko, Krezulesko, Niku u. m. A. an den Hospodar der Moldau Cousa gesendet wurde, um ihm seine Erwählung auch in der Walachei bekannt zu geben, hier veröffentlicht worden. Cousa soll bei diesem Anlasse die Erklärung abgegeben haben, daß wenn die Mächte dem unauslöschlichen Wunsche der Nation entsprechen und ein dacisch-rumänisches Reich unter einem auswärtigen Prinzen errichten wollten, er augenblicklich zurückzutreten bereit sei. Die hier herrschende Stimmung ist immerfort eine künstlich erregte, neue Projecte kommen stets zum Vorschein. Der neue Minister des Innern, Golesko, und des Aeußeren Bratiano, hatten, seit sie in ihre Amtsthätigkeit traten, bereits Besprechungen mit den auswärtigen Consuln, namentlich auch mit dem k. k. österr. Repräsentanten.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 18. Februar 1859.

Angekommen ist in Poller's Hotel: Herr Gutsbesitzer Stanislaus Kotarski a. Brzysk.

Abgereist die Herren Gutsbesitzer: Graf Eduard Bukowski n. Polen. Wilhelm Berski n. Tylmanowa.

---

ter einem solchen Schufte nicht dienen zu wollen, weshalb der Hauptmann abgedankt.

Die Schaar selbst soll sich nach einigen Aussagen keine Unordnungen erlaubt haben, nur einige Banater, die später eingetreten, hatten einige Diebstähle begangen und seien deshalb fortgejagt worden. Rozsa leugnet einen thätigen Antheil an den Schlachten genommen zu haben und als man ihm die seiner Zeit vom „Közlöny," dem amtlichen Blatte der revolutionären Männer gebrachte Nachricht verlas: er habe bei Lagersdorf 5 Feinde erschossen, 7 niedergehauen und eine beträchtliche Menge Vieh weggetrieben, antwortet er mit einem Lächeln des Erstaunens: das Corps habe sich nie in eine Schlacht eingelassen, sondern nur das Vieh der Armee gehütet und welches eingetrieben. Es seien deshalb auch alle unversehrt nach Hause gekommen. Mehrere Zeugen bestätigen diese Angabe.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

** Eine Erziehungsanstalt für Zigeunermädchen, wie eine solche in Neuhäusel bereits besteht, wird dem Vernehmen nach, auf den Gütern des Herrn Baron von Sina nächst Pest gegründet werden.

** [Rarey in Berlin.] Der durch seine Pferdebändigungs-Methode zu großem Ruf gelangte Amerikaner, Herr Rarey, gab dieser Tage auf Befehl Sr. königl. Hoheit des Prinz-Regenten von Preußen vor den Prinzen des Königshauses und ihrem Gefolge eine Privat-Vorstellung seiner Kunst. Herrn Rarey wurden nach einander zwei schöne kräftige Pferde des königl. Marstalls vorgeführt, an welchen er seine Bändigungs- und Zähmungsmethode ausübte. Dem frei dastehenden Thiere näherte sich Herr Rarey mit freundlichem Gesicht, ihm sanft zusprechend; er ließ seine Hände, die sich von jeder hastigen unvorbereiteten Bewegung fern hielten, beriechen, streichelte Kopf und Hals, kurz, er suchte dem Pferde durch seine ganze Persönlichkeit Vertrauen einzuflößen. Darauf wurde der linke Vorderfuß des Pferdes zusammengebogen und in dieser Stellung durch einen umgelegten Riemen festgehalten, so daß das Thier gezwungen war auf drei Beinen zu gehen, die beste Art, wie Hr. Rarey sich ausdrückte, um ein Wagenpferd allmälig daran zu gewöhnen, vor einem Wagen zu stehen, da es ihm in dieser Stellung unmöglich ist, hinten auszuschlagen. Ein zweiter Riemen wurde ferner über dem rechten Vorderfuß zusammen-, sodann durch den Leibgurt geschlungen und plötzlich kräftig angezogen. Die Folge war, daß das Pferd auf die Knie sank und trotz alles Sträubens nach und nach das physische Uebergewicht des Mannes anerkennen mußte. Allmälig beruhigte es sich, stellte seine stets vergeblichen Versuche, sich aufzurichten ein und legte sich fromm hin.

Nunmehr konnte Herr Rarey Alles mit ihm vornehmen; er setzte sich dem Thiere auf den Hals, auf den Bauch und auf die Hinterschenkel, legte sich zu ihm hin, hob ihm die Beine in die Höhe und schlug sie an einander. Das Thier hatte so sehr das Gefühl der Unfreiheit, daß es selbst, als ihm die Riemen abgelöst waren, nicht von selbst die wiedergewonnene Freiheit benützte. Gefügig folgte es später dem leisen Rufe seines Führers durch die Bahn. Den Sattel legte dann Herr Rarey, nachdem er das Pferd durch Vorzeigen mit demselben vertraut gemacht hatte, ohne Beschwerde auf und bestieg dasselbe, indem er sich parallel dem Leibe hinstellte und mit der rechten Hand, während er den Fuß in den Steigbügel setzte, rechts den Sattelknopf erfaßte. Ohne Zügel wurde sodann das Thier von seinem Reiter einfach durch Handbewegungen und Berührung der Flanken gelenkt. Wie treffliche Resultate sich dadurch erreichen lassen, daß man das Pferd an jeden ihm nahe gebrachten Gegenstand sich erst allmälig gewöhnen läßt, bewies Herr Rarey zum Schluß durch eine Trommel, die er nach wenigen einleitenden Manipulationen auf dem Halse des Thieres, vor und hinter ihm, mit aller Kraft rührte, ohne daß das Pferd die geringsten Zeichen von Furcht oder Widerwillen kundgab.

** Sechstausend Thaler sind in Berlin neulich in Rauch aufgegangen. Ein dortiger Schlächtermeister hatte diese Summe in Papieren im Ofen seiner gewöhnlich nicht geheizten Putzstube aufbewahrt. Eines Abends hatte er einige Bekannte zu sich geladen und ließ dazu die Stube vorher heizen, vergaß aber, daß er den Ofen zu seiner Geldtruhe gemacht hatte. Erst als seine Papiere durch die Flammen amortisirt worden, fällt ihm das Versteck der 6000 Thaler ein. Zu spät! Er kann nur noch klagen an ihrer Asche.

** Der Weimarer Landtag hat das Regierungspostulat von 7000 Thlrn. als Ersatz für die von der Universität Jena aufgewendeten Jubiläumskosten genehmigt.

** Aus den mittelrheinischen Städten werden viele Klagen über den Mangel an reichen Familien laut, welche sonst ihren dortigen Winteraufenthalt zu nehmen pflegten. Besonders sind die Engländer ausgeblieben, während die Russen sich rudelweise in Nizza festgesetzt haben. Aus Frankfurt a. M., Wiesbaden Heidelberg und Baden erschallt derselbe Jammer.

** In St. Imer (Canton Bern) erregt die Flucht eines Uhrenhändlers Meyrath mit einem betrügerisch erschwindelten Betrag von 400,000 Fr. große Entrüstung.

** Noch ist die als so furchtbar geschilderte Armstrong-Kanone ein Geheimniß ihres Erfinders, und schon hört man von neuen Zerstörungswaffen, die von dem britischen Capitän J. Norton herrühren und mit denen im Beisein vieler Ingenieur-Offiziere in Chatham außerordentlich befriedigende Experimente gemacht worden sind. Zuerst wurde seine „Liquid-fire rifle shell" verschiedenen Proben unterworfen. Es ist dies ein Geschoß, das drei- bis viermal so groß, als eine gewöhnliche Spitzkugel, aber hohlgegossen ist. In ihre Höhlung paßt eine Glaskapsel, welche das „flüssige Feuer", von dem sie den Namen hat, einschließt. Die chemische Mischung derselben ist für jetzt noch Geheimniß des Erfinders, ihr Hauptbestandtheil ist, so viel bekannt, Phosphor, in Bisulphat von Kohle aufgelöst. Kommt diese Mischung mit brennenden Stoffen in Berührung, so werden dieselben rasch entzündet, und damit diese Berührung stattfinde, ist eben nichts weiter erforderlich, als daß die Kugel an einen festen Körper anpralle, worauf sie selbst und mit ihr die eingeschlossene Glaskapsel in Trümmer geht. Das Wetter war gerade zu Experimenten dieser Art überaus ungünstig. Säcke, die man wie Segel auf Stangen aufgehängt hatte, waren vom starken Regen bald durchtränkt, aber das hinderte den Erfinder nicht, seine Probe abzulegen. Er schoß seine Kugel aus einer schweren Wallflinte auf die nassen Säcke, und siehe da, sie begannen sofort zu glimmen und wenige Sekunden später standen sie lichterloh in Flammen. Capitän Norton erbietet sich, mit ähnlich konstruirten, aber größeren Kugeln jedes Linienschiff in Brand zu stecken, und wer die Experimente gestern mit ansah, zweifelt nicht, daß er es im Stande sei. Die nächsten Versuche machte er mit einer neu erfundenen Büchsenkugel, die von ihm Spinster (Jungfer) getauft worden ist, und mit der er auf eine Entfernung von 1800 Yards (5400 Fuß) das Lager und die Munitions-Kammer des Feindes in Brand stecken kann. Die Kugel gleicht wieder einer gewöhnlichen Spitzkugel, wie sie aus der Einfield-Büchse geschossen wird, hat aber an ihrer Basis eine chemische Substanz, welche sich beim Abfeuern entzündet und lange genug entzündet bleibt, um ihren Brander-Zweck zu erfüllen. In der That entzündete Capitän Norton mit dieser Kugel einen ganz durchnäßten, mit schlechtem Schießpulver und Sägespänen gefüllten Sack. Und nachdem somit auch diese Erfindung sich unter den ungünstigsten Verhältnissen bewährt hatte, producirte er noch eine neue Art von Handgranaten (er nennt sie frictional igniters), von denen er sich große Wirkung verspricht.

Amtsblatt.

Nr. 2810. Kundmachung. (119. 3)

Mit Erlaß vom 17. v. M. Z. 836/116 hat das h. k. k. Handels-Ministerium, dem Adam Priljeva k. k. Lieutenant im Graf Jellacić 46. Linien-Infanterie-Regimente auf die Erfindung eines Lastbewegenden Motors (Perpetuum mobile) welcher aus der Verbindung der Feder oder anderen Druckkraft mit dem Hebel und der Schwungkraft der artig konstruirt sei, daß er für jedes Gewerk vom kleinsten bis zum größten Maßstabe verwendet werden können, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung deren Geheimhaltung angesucht wurde befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Was hiemit zu allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 4. Februar 1859.

Nr. 2470. Ankündigung. (122. 3)

Das h. k. k. Finanz-Ministerium hat eine summarische Zusammenstellung der Abtheilungen und Posten des Zolltarifs vom 5. December 1853, in welcher bei den einzelnen Tarifsposten die nach den Bestimmungen des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 1. October 1858 Z. 4788/F.-M. in österreichischer Währung des 45. Guldenfußes sich ergebenden Zollsätze beigefügt erscheinen, in Druck legen lassen.

Dies wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß diese Druckschrift bei dem k. k. Finanz-Landes-Dekonomate in Krakau am Stradom sowie bei den Finanz-Bezirks-Dekonomaten in Bochnia, Wadowice, Neu-Sandez, Jasło, Tarnów und Rzeszów um den Preis von 50 Neukr. österr. Währ. pr. Exemplar zu haben ist.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 5. Februar 1859.

N. 454. Edict. (115. 3)

Von dem k. k. Krakauer Landesgerichte, wird bekannt gemacht, daß am 24. September 1854 Stefan Osmołowski, Pfarrer zu Libiąż ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf, aus was immer für einen Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem k. k. Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche Notar Jakubowski als Verlassenschaftskurator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt haben hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Krakau, am 31. December 1858.

Kundmachung. (135. 1—3)

Im Laufe des Monates März 1859 ist die bei der k. k. priv. gal. Carl-Ludwig-Bahn in Erledigung kommende **Bahnuhrmacherstelle** zu besetzen.

Mit diesem Posten ist die gehörige Instandhaltung sämmtlicher Dienstuhren des Fahr- und Aufsichtspersonales, so wie der Stationsuhren, und die Behebung der an denselben sich ergebenden Mängel verbunden. Die weiteren Bedingnisse können bei unserm Kanzlei-Expedite in Krakau im Baruch'schen Hause vis-à-vis des Bahnhofes eingesehen werden. Bewerber um diesen Posten haben ihre dießfälligen Offerten und beziehungsweise Gesuche, mit Nachweisung ihrer Befähigung und des erlangten Meisterrechtes an die Betriebsleitung der k. k. priv. gal. Carl-Ludwig-Bahn **bis längstens 26. Februar** l. J. einzubringen.

Das angesprochene Honorar muß in den Offerten bestimmt und klar in Worten und Ziffern ausgedrückt werden, und ist dem Offerte überdieß die Bemerkung beizufügen, daß die Vertragsbedingnisse eingesehen wurden, nnd unbedingt angenommen werden.

Betriebsleitung der k. k. priv. gal. Carl-Ludwig-Bahn.

Krakau, am 17. Februar 1859.

Nr. 6430. Edict. (103. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Biala als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Georg Knyps als Executionsführers zur Hereinbringung seiner Forderung von 400 fl. CM. sammt Nebengebühren der executive Verkauf der der Massa nach Israel Stern gehörigen Realität Nr. 213/alt 94/neu in Łodygowice bewilligt, und hiezu als Licitations-Termine der 10. März 1859 und der 28. April 1859 jedesmal um 9 Uhr Früh beim hiesigen k. k. Bezirksamte mit dem bestimmt wird, daß diese Realität bei dem ersten und zweiten Termine nur über oder um den mit 573 fl. CM. gerichtlich erhobenen Schätzungswerth hintangegeben wird.

Die näheren Feilbietungsbedingnisse sind in den angeschlagenen Edicten und bei dem gefertigten Bezirksamte einzusehen.

Biala, am 12. Jänner 1859.

Nr. 6430. Edykt.

C. k. Urząd powiatowy w Biały jako Instancya sądowa podaje niniejszém do publicznéj wiadomości, iż na żądanie p. Jerzego Knypsa na zaspokojenie pretensyi w kwocie 400 złr. m. k. z procentami i kosztami sądowemi, licytacya realności pod Nr. 213/starym 94/nowym w Łodygowicach położonéj do masy po zmarłym Izraelu Stern należącéj w drodze egzekucyi dozwoloną, i do takowéj termina na dzień 10. Marca 1859 i 28. Kwietnia 1859 zawsze o godzinie 9téj zrana w zabudowaniu c. k. urzędu powiatowego z tym nadmienieniem wyznaczone zostały, iż realność powyżéj wzmiankowana na pierwszym i drugim terminie jedynie za sumę szacunkową w kwocie 573 złr, m. k. ustanowioną albo za sumę od szacunkowéj sumy wyższą sprzedaną będzie.

Bliższe warunki licytacyi mogą być przejrzane w Edyktach sądownie wywieszonych, lub też w c. k. urzędzie powiatowym.

Biała, dnia 12. Stycznia 1859.

Z. 18534. Edict. (110. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die, dem Leben und Wohnorte nach, unbekannte Fr. Kunegunde Gräfin Ankwicz und für den Fall ihres Ablebens deren gleichfalls unbekannten Erben, die Fr. Antonia Raczyńska geborne Potocka, wegen Extabulirung der, auf dem Gute Chorowice lib. dom. 88 p. 155 n. on. 26 intabulirten Forderung von 25,000 fl. pol. sub praes. 29. December 1858 Z. 18,534 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschlusse vom heutigen Tage, zum mündlichen Verfahren die Tagfahrt auf den 15. März 1859 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Balko mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, dem 26. Jänner 1859.

Nr. 7480. Edict. (96. 2—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Frau Honorata Zwolińska bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 218 pag. 93 vorkommenden Gutes Kobyle Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 22. November 1855 Z. 6661 und der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction vom 22. Juli 1858 Z. 2408 für obiges Gut ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 9028 fl. $47\frac{4}{8}$ kr. CM. und 675 fl. 10 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. März 1859 bei diesem k. k. Kreis-Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 17. Jänner 1859.

Z. 18595. Edict. (108. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Michael Widitz, Hersch Males, Josef Hulinka und für den Fall ihres Absterbens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, so wie auch allen denjenigen welche zu der über den Gütern Kiełków sammt Att. Zaborce, Wola zaborska und Koniec ursprünglich lib dom. 28 p. 371 n. 19 on., dom. 28 p. 369 n. 10 on. und dom. 28 p. 373 n. 10 on. intabulirten von der größeren Summe pr. 2859 ♯ holl. herrührenden über dem Kaufpreise der Güter Kiełków sammt Attin. mittelst Zahlungstabelle vom 11. December 1821 Z. 11395 und 14. März 1822 Z. 1823 am 11. Platze collocirten über diesen Gütern lib. dom. 28 p. 168 n. 60 on. intabulirten Summe pr. 500 fl. WW. s. N. G. oder einem gleichen Theile des rückständigen Kaufpreises aus was immer für einen Rechtstittel ein Recht haben könnten, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und mehrere Andere Frau Hedwig Gumińska als Mutter und Vormünderin der minderj. Johann Gumińskischen Erben, als: Ignatz und Wanda Gumińskie wegen Zurechterkennung, daß die über den Gütern Kiełków sammt Attin. Zaborce, Wola zaborska und Koniec dom. 28 pag. 398 n. 32 on., dom. 28 p. 375 n. $31\frac{1}{2}$ on. intalirte von der größeren über diesen Gütern dom. 28 p. 371 n. 19 on. intabulirten Summe pr. 2859 ♯ holl. herrührende Summe von 500 fl. WW. sammt N. G. und allen Bezugs- und Suboneratiosposten, aus dem Lastenstande der Güter Kiełków sammt Attin. für löschbar erklärt werde, und aus diesen Gütern zu löschen sei, h. g. unterm praes. 29. December 1858 Z. 18595 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem h. g. Beschlusse vom 31. December 1858 Z. 18595 zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 31. März 1859 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthalt der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advok. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Herrn Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 31. December 1858.

Nr. 26278. Concursausschreibung (130. 1—3)

Im Amtsbereiche der Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direction ist ein Steueramtskontrollorsstelle II. Classe in der X. Diätenclasse mit dem Gehalte jährl. 630 fl. öst. Währ. und der Verbindlichkeit zum Cautions-Erlage, ferner eine Steueramts-Assistentenstelle der II. Classe in der XII. Diätenclasse mit dem Gehalte jährl. 367 fl. 50 kr. öst. Währ. in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieser Dienstposten und eventuell eines Steueramts-Controllors-Postens III. Classe, einer Officialsstelle I., II. und III. Classe, eines Assistenten-Postens I. u. II. Classe, endlich zweier Assistenten-Postens III. Classe wird der Concurs bis zum 15. März 1859 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche unter Nachweisung der Kenntnisse im Steuerwesen, im Rechnungs-Kassa und Gebührenbemessungs-Geschäfte, der Sprachkenntnisse, und der übrigen vorgeschriebenen Erfordernisse wozu bezüglich der Controllor- und Officialstellen die Cautions-Leistung in der Höhe des Jahresgehaltes des betreffenden Postens gehört; — im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 26. Jänner 1859.

Nr. 2752. Concursausschreibung. (129. 1—3)

Zu besetzen ist bei dem im Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 24. Juni 1858 Zahl 30615/1120 wieder zuerrichtenden Nebenzollamte II. Classe in Szczucin die Einnehmersstelle, in der X. Diätenclasse, mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. östr. Währ. dem Genusse einer freien Wohnung oder des systemmäßigen Quartiergeldes und der Verbindlichkeit zum Cautions-Erlage.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der erforderlichen Befähigung und der Kenntniß der polnischen oder einer verwandten slavischen Sprache bis 25. März l. J. bei der Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 7. Februar 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
18	2	325''' 11	+4'9	64	West mittel	trüb	W. Sturm u. Regen.	+0'6	+5'5
	10	326' 33	0'6	86	West schwach	"	N. Sturm u. Regen.		
19	6	325' 28	0'2	97	Süd-West "	"	Schnee.		

Wiener-Börse-Bericht

vom 18. Februar.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	72.50	72.75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.30	79.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	77.25	77.35
dito. „ 4½% für 100 fl.	68.75	69.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	300.—	305.—
„ 1839 für 100 fl.	129.—	129.50
„ 1854 für 100 fl.	108.—	108.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.25	15.40

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.—	91.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	77.—	78.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	76.—	76.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	76.50	77.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	75.25	75.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	75.50	76.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	88.—	91.—
mit der Verlosungs-Klausel 1857 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	925.—	928.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	202.50	202.60
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	612.—	615.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1710.—	1712.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	227.30	227.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	119.—	120.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	163.—	164.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	—.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	89.—	90.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	62.—	64.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	463.—	465.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	—.—	290.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	380.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	96.—	96.25
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	94.—	94.50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.75	88.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.—	99.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	84.15	84.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	97.—	97.25
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.50	104.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	72.—	73.—
Salm zu 40 „ „	42.—	42.50
Palffy zu 40 „ „	40.—	40.25
Clary zu 40 „ „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 „ „	35.50	36.—
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	25.—	25.50
Keglevich zu 10 „ „	15.—	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	89.30	89.40
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	89.20	89.40
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	79.30	79.40
London, für 10 Pfd. Sterl. 3%	105.40	105.50
Paris, für 100 Franken 3%	41.80	41.90

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	4 fl. —97 Nkr.	4 fl. —98 Nkr.
Kronen	14 fl. —40 „	14 fl. —42 „
Napoleonsd'or	8 fl. —41 „	8 fl. —42 „
Ruff. Imperiale	8 fl. —58 „	8 fl. —60 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags. 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 13568. **Licitations-Ankündigung.** (112. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte, wird hiemit bekannt gemacht, werde es in Folge Gesuches des Hrn. Felix Skołyszewski de präs. 22. October 1858 Z. 13568 im Grunde der rechtskräftigen Zahlungsauflage des Krakauer städtisch-delegirten Bezirksgerichtes vom 29. Jänner 1857 Z. 7484 nach durchgeführten zweien Executionsgraden zur Hereinbringung der dem Hrn. Felix Skołyszewski gegen die Eheleute Johann und Johanna Nowińskie mit dem obigen Zahlungsauftrage zuerkannten Forderung von 150 fl. CM. sammt 5% vom 1. Juli 1854 laufenden Interessen und den Gerichtskosten im Betrage von 10 fl. 9 kr. CM. sowie der seither zuerkannten Executionskosten, die zwangsweise Veräußerung der den obgenannten Schuldnern gehörigen in Krakau sub Nr. 54 Gde. VII. gelegenen Realität bewilligt. Selbe wird hiergerichts an zwei Terminen, nämlich: am 24. März und am 28. April 1859 stets Vormittags um 10 Uhr unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Die besagte Realität wird so wie selbe im Schätzungsprotocolle vom 1. Juni 1858 beschrieben und geschätzt erscheint im Pausch und Bogen veräußert werden.
2. Zum Ausrufspreise wird der im obigen Schätzungsprotocolle erhobene Werth dieser Realität mit 2003 fl. 31 kr. CM. angenommen unter welchem Betrage selbe an den besagten zwei Terminen nicht hintangegeben wird. Sollte diese Realität an diesen Terminen nicht an Mann gebracht werden, so wird unter Einem zur Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 28. April 1859 Vormittags 11 Uhr bestimmt.
3. Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Licitation 10% des Schätzungswerthes das ist den Betrag von 200 fl. 30 kr. CM. zu Handen der Licitationscommission und zwar entweder baar oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditanstalt oder in östr. Staatspapieren sammt Coupons und Talons nach dem Curse, welcher mit dem letzten Blatte der Krakauer Zeitung nachzuweisen sein wird zu erlegen; der Curs wird aber in keinem Falle über den Nennwerth angenommen werden. Das Vadium des Erstehers wird bei Gericht erlegt und diesem in den Kaufschilling eingerechnet werden, den übrigen Licitanten wird die Feilbietungscommission das Vadium gleich nach beendigter Licitation zurückstellen.
4. Der Meistbieter ist verpflichtet gleich nach Abschluß der Feilbietung seine Wohnung zum Licitationsprotocoll anzugeben und Falls er außerhalb der Stadt Krakau wohnt; einen Bevollmächtigten zur Uebernahme aller folgenden, auf diese Licitation sich beziehenden gerichtlichen Bescheide zu bestellen und solchen unverzüglich dem Gerichte anzuzeigen, widrigens die Zustellung mittelst Anschlag im Gerichtslocale mit voller Rechtsgiltigkeit veranlaßt werden würde.
5. Binnen dreißig Tagen nach Erhalt des gerichtlichen Bescheides, mit welchem der Licitationsact zu Gericht angenommen wird, hat der Ersteher ⅓ Theil des Kaufschillings (in welchen aber auch das baarerlegte Vadium eingerechnet wird) hiergerichts baar zu erlegen. Sollte er das Vadium nicht baar erlegt haben, so ist dieser dritte Theil des Kaufschillings im Ganzen baar zu erlegen, wogegen dem Hrn. Ersteher das Vadium zurückgestellt werden wird.
6. Nach bewirktem Erlage dieses Drittels wird dem Meistbieter, ohne sein Ansuchen abzuwarten, jedoch auf seine Kosten, der physische Besitz und Genuß der erstandenen Realität übergeben und ihm das Eigenthumsdecret ausgefolgt werden.
7. Sofort wird er auf seine Kosten als Eigenthümer der erstandenen Realität, zugleich aber der restirende Kaufschilling sammt der Verpflichtung des Erstehers hievon seit dem Tage des übernommenen physischen Besitzes 5% Interessen zu entrichten, sowie die weiteren in der 9. Licitationsbedingung normirte Relicitationsrecht, zu Gunsten der bisherigen Eigenthümer und der Hypothekargläubiger im Lastenstande der Realität intabulirt werden.
8. Binnen dreißig Tagen nach rechtskräftig festgestellter Zahlungsordnung ist ferner der Ersteher verpflichtet, nach den Bestimmungen derselben, die restirenden ⅔ des Kaufschillings zu bezahlen. Doch muß er die auf der Realität haftenden Schulden, insoferne sich der zu bietende Preis erstrecken wird, übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht übernehmen wollten. Auch steht es ihm überhaupt frei, diejenigen von den angewiesenen Gläubigern, welche hiezu einwilligen, gegen Abschlag eines entsprechenden Theiles des Kaufschillings auf der Hypothek zu belassen, wenn er die bezügliche intabulationsfähige Erklärung der Gläubiger beibringt.
9. Mit dem Tage der Einführung in den physischen Besitz der verkauften Realität, übernimmt, der Ersteher sämmtliche Lasten, alle Steuern und Abgaben, wie immer solche heißen mögen; er übernimmt auch alle Gefahren, dagegen gehören von diesem Tage an, auch alle Nutzungen zu ihm. Ueberdieß ist er verpflichtet, von dem obigen Tage an, die ristirenden ⅔ Theile des Kaufpreises mit 5% jährlich zu verzinsen und diese Zinsen, in decursiven vierteljährigen Ratten, zu Gunsten der Hypothekargläubiger und der gegenwärtigen Eigenthümer bei Gericht zu erlegen.
10. Sollte der Ersteller auch nur einer dieser Licitationsbedingungen nicht pünctlich Genüge leisten, so wird über Ansuchen des bishörigen Hauseigenthümers, oder eines der Glänbiger die Relicitation der Realität, ohne neue Schätzung, auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Erstehers, an Einem Termine unter denselben oder unter anderen Bedingungen ausgeschrieben, die Realität nach Umständen auch unter dem Schätzungswerthe, ohne Einvernehmung des Erstehers, verkauft und der Letztere für allen daraus entstandenen Schaden und für die Kosten, nicht nur mit dem erlegten Geldbetrage, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen verantwortlich sein.
11. Den Schätzugsact, den Hypotheken-Auszug und die Licitationsbedingungen können die Kauflustigen in den Amtsstunden in der h. g. Registratur, oder am Licitationstage bei der Commission einsehen oder abschriftlich erheben.

Wovon der Hr. Executionsführer, die Executen, dann die Hypothekargläubiger: Chiel Trenner, Thomas Czech, Helena Nowakowska, Josef Müller, Franz Orczykowski, Berl Immerglück und Katharina Stojanowska, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen verständigt werden, dagegen wird den, dem Wohnorte nach angeblich unbekannten Hypothekargläubigern: Marianna Klausowa, Josef Skoczyński und Feiwel Zahn, sowie allen jenen Interessenten, denen der heutige Bescheid aus was immer für einem Grunde gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, sowie allen Gläubigern die nach dem 15. September 1858 mit ihren Rechten in die Hypothek gelangen sollten, ein Curator in der Person des hiesigen Landes-Advocaten Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Hrn. Landes-Advocaten Dr. Machalski bestellt, mit welchem diese Executionsverhandlung mit voller Rechtskraft gepflogen werden wird. Auch werden selbe mittelst Edictes verständigt.

Krakau, am 31. December 1858.

N. 13568. **Obwieszczenie.**

Ces. król. Sąd krajowy wiadomo czyni, iż w skutek prośby P. Feliksa Skołyszewskiego de präs. 22. Września 1858 L. 13568 na podstawie prawomocnéj uchwały c. k. Sądu delegowanego miejskiego w Krakowie z dnia 29. Stycznia 1857 do L. 7484 po przeprowadzonych dwóch pierwszych stopniach egzekucyj. przymusowa licytacya realności pod Nr. kons. 54 Gm. VII. w Krakowie małżonkom p. Janowi i p. Joannie Nowińskim należącéj, dla zaspokojenia przysądzonéj p. Feliksowi Skołyszewskiemu należytości w kwocie 150 złr. m. k. jakotéż procentów pięć od sta od dnia 1. Lipca 1854 bieżących oraz kosztów sądowych w ilości 10 złr. 9 kr, m. k. i kosztów egzekucyjnych dotychczas przyznanych, dozwoloną została. Taż licytacya odbędzie się w gmachu sądu tutejszego w dwóch terminach, a mianowicie na dniu 24. Marca i 28. Kwietnia 1859 o godzinie 10 przedpołudniem, pod następującymi warunkami:

1. Wzmiankowana realność sprzedaje się ryczałtem w takim stanie w jakim w protokule szacunkowym z dnia 1. Czerwca 1858 jest opisaną i oszacowaną,
2. Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkowa domu tego przez sądowe oszacowanie z dnia wyż wspomnionego oznaczona w kwocie 2003 złr. 31 kr. m. k. niżéj któréj taż realność na owych dwóch terminach sprzedaną nie zostanie. Gdyby realność ta, na żadnym z tych terminów sprzedaną nie została, na ten wypadek wyznacza się do ustanowienia warunków ułatwiających na dzień 28. Kwietnia 1859 o godzinie 11 téj przedpołudniem,
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest złożyć przed rozpoczęciem licytacyi wadium 10% ceny wywołania w sumie 200 złr. 30 kr. m. k. do rąk komisyi licytacyjnéj albo w gotówce albo w listach zastawnych galic, zakładu kredytowego, lub téż w rządowych obligacyach z kuponami i talonem podług ostatniego Krakowską gażetą (Krakauer Zeitung) wykazać się mającego kursu, który jednakże w żadnym razie powyżéj wartości nominalnéj przyjętym niebędzie. Wadyum nabywcy do Sądu złożone i w cenę kupna wrachowane innym zaś licytantom przez komisyę licytacyjną zaraz po licytacyi zwrócone zostanie,
4. Kupiciel obowiązany jest, zaraz po skończonéj licytacyi mieszkanie swe do protokułu licytacyjnego podać, w razie zaś gdyby po za obrębem miasta Krakowa przemieszkiwał, bezzwłocznie sądowi osobę pełnomocnika oznajmić, któremu wszystkie tejże licytacyi tyczące się uchwały wręczane być mają, gdyż inaczéj doręczenia wywieszeniem w sądzie z wszelką prawomocnością uskutecznione zostaną.
5. Kupiciel ma przeciągu 30 dni po otrzymaniu uchwały, mocą któréj akt licytacyi do sądu przyjętym został, trzecią część ceny kupna (w którą w gotówce złożone wadyum wliczoném będzie) w Sądzie tutejszym w gotówce złożyć. Jeżeliby zaś Wadyum niebyło w gotówce złożone, natenczas winien całą trzecią część ceny kupna gotówką złożyć; w tym razie wadyum kupicielowi zwróconem będzie.
6. Po złożeniu trzeciéj części ceny kupna oddaną zostanie kupicielowi nie czekając jego żądania kupiona realność jego kosztem w fizyczne posiadanie i używanie, i zarazem wyda mu sią dekret dziedzictwa.
7. Tudzież zostanie kosztem nabywcy tenże jako właściciel nabytéj realności zaintabulowanym zarazem zaś zaintabuluje się w stanie biernym tejże realności resztującą cenę kupna wraz z obowiązaniem kupiciela opłacania od téjże od dnia przyjętego fizycznego posiadania procentu 5% niemnieéj dalsze w 9. warunku wymienione obowiązki jakotéż prawo relicytacyi warunkiem 10tym objęte, a to na rzecz teraźniejszego właściciela tejże realności i wierzycieli hypotecznych.
8. Kupiciel jest obowiązany resztujące dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30 dni po prawomocnie ułożonéj tabeli płatniczéj i podług téjże wypłacić. Obowiązanym będzie jednakże przyjąć w miarę ceny kupna długi hypoteczne, gdyby wierzyciele przed zastrzeżoném wypowiedzeniem wypłaty przyjąć niechcieli. Wolno téż będzie kupicielowi pozostawić na hypotece na rachunek ceny kupna tych przekazanych wierzycieli, którzy się na to zgodzą byleby się dotyczącą we formie tabularnéj spisaną deklaracyą tychże wierzycieli wykazał.
9. Od dnia objęcia sprzedanéj realności w fizyczne posiadanie winien nabywca ponosić wszystkie ciężary, podatki i wszelkie inne daniny jakąkolwiek nazwę mające; od tego czasu przechodzą na nabywcę wszystkie niebezpieczeństwa, jakotéż i wszystkie korzyści. Od wymienionego dnia winien kupiciel od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna spłacać procent rocznie po 5% w ratach kwartalnych z dołu, a to składać takowy do depozytu sądowego na rzecz wierzycieli hypotecznych i dotychczasowych właścicieli.
10. Gdyby nabywca choćby tylko jednemu z tych warunków licytacyjnych zadosyć nieuczynił, wtedy na żądanie dotychczasowego właściciela lub którego z wierzycieli, relicytacya powyższéj realności bez nowego oszacowania na niebezpieczeństwo i koszta niedotrzymującego warunków nabywcy w jednym tylko terminie pod temi samemi warunkami albo pod innymi warunkami rozpisaną, realność zaś sama według okoliczności także poniżéj ceny szacunkowéj bez wysłuchania nabywcy sprzedaną, a ostatni za wszelką ztąd wynikłą szkodę i za koszta relicytacyi nietylko złożoną kwotą pieniężną, ale nadto i całym swym majątkiem odpowiadać będzie.
11. Akt oszacowania, wyciąg hypoteczny i warunki téj licytacyi mogą chęć licytowania mający w godzinach urzędowych w registraturze sądowéj a w samym dniu licytacyi przy komisyi licytacyjnéj przejrzeć, albo téż odpisy tychże podnieść.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi uwiadamia się egzekwenta, egzekuta, wszystkich wierzycieli hypotecznych, jakoto: Hill Trenner, Tomasza Czecha, Helenę Nowakowską, Jozefa Müllera, Franciszka Orczykowskiego, Berl Immerglücka i Katarzynę Stojanowską, których pomieszkanie jest wiadome, do własnych rąk, zaś tych wierzycieli hipotecznych, których miejsce pomieszkania jest niewiadomem, jakoto: Maryanna Klauzowa, Józef Skoczyński, Feiwel Zahn, oraz te strony interesowane, którym niniejsza rezolucya z jakiegobądź powodu naczas doręczoną być niemogła i tych wierzycieli, którzyby po 15. Września 1858 ze swojemi prośbami do hypoteki weszli, tak przez kuratora adwokata P. Dra. Biesiadeckiego, któremu się P. adwokata Dra. Machalskiego podstawia, a z którym niniejsza sprawa egzekucyjna prawomocnie przeprowadzoną będzie, jakotéż niniejszym edyktem.

Kraków, dnia 31. Grudnia 1858.

N. 16515. **Edict.** (118. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird in Executionswege des rechtskräftigen Urtheils des bestandenen k. k. Tarnower Landrechts vom 27. December 1852 Z. 13911 zur Befriedigung der vom Hr. Johann Giela wider die Eheleute Hrn. Heinrich und Fr. Eleonore Fihauser ersiegten, aus der größeren pr. 5300 fl. CM. sich herleitenden Summe von 4350 fl. CM. sammt 5% vom 1. Jänner 1851 laufenden Zinsen, nach Abschlag jedoch desjenigen Theils dieser Forderung, welcher durch die unterm 26. Novbr. 1856 Z. 5649 erfolgte, bereits rechtskräftig gewordene Zuweisung des Betrags von 1923 fl. 10 kr. CM. mit der Verzinsung vom 1. Mai 1855 aus dem G. E. Kapitale der Güter Odporyszów sammt Zugehör zur Bezahlung gelangte, dann der Executionskosten pr. 21 fl. 12 kr. CM. und 36 fl. 45 kr. CM. die neue executive Feilbietung der mit der Hypothek dieser Schuldforderung belasteten, den Schuldnern Eheleuten Heinrich und Eleonore Fihauser landtäflich gehörigen, im Tarnower Kreise gelegenen Güter Odporyszów sammt Zugehör Nieciecza und Podlesie dom. 31 pag. 71 im vierten Termine auf den 15. März 1859, 10 Uhr Früh, unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth dieser Güter pr. 60521 fl. 4 kr. CM. angenommen, jedoch werden die feilgebotenen Güter an diesem Termine, wenn sie über, oder um den Schätzungswerth pr. 60521 fl. 4 kr. CM. Niemand kaufen wollte, auch unter demselben hintangegeben werden.
2. Die Feilbietung geschieht in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen.
3. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anboth macht den zwanzigsten Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage pr. 3030 fl. CM. zu Händen der Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, und dieß entweder baar oder mittelst k. k. österreichischen Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen, oder in galiz. ständischen Pfandbriefen sammt zugehörigen Coupons und Talons, in diesen Werthseffecten jedoch nur nach dem letzten mittelst der Krakauer Zeitung zu erweisenden Curse derselben, und niemals über deren Nennwerth. Nach der Licitation wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten, jenes der übrigen Licitanten aber denselben sogleich zurückgestellt.
4. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen von der Zustellung des Bescheides, womit der Feilbietungsact zu Gericht angenommen wird, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des baar erlegten, und gegen Rückbehebung des allenfalls in Werthpapieren gegebenen Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt baar zu erlegen.
5. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung (Art. 4) wird ihm auch wenn er darum nicht ersucht, des Eigenthumsdecret auf diese Güter mit der im Art. 2 festgesetzten Einschränkung ertheilt, derselbe wird als Eigenthümer in der k. k. Landtafel intabulirt, ferner wird er, jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz der Güter eingeführt, zugleich aber werden die sämmtlichen darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der dom. 64 pag. 429 n. 20 on. und pag. 430 n. 24 et 25 on., dom. 255 pag. 87 n. 31 pag. 89 n. 33 on. ersichtlichen, die er als Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise selbst zu übernehmen gehalten ist, so wie jener Lasten, die er nach dem Art. 7 zu übernehmen verpflichtet ist, gelöscht, und auf den Kaufpreis übetragen.
6. Der Meistbieter ist gehalten vom Uebergabstage des physischen Besitzes der Güter von den restlichen zwei Dritteln des Kaufschillings 5% Zinsen halbjährig abwärts an das hiergerichtliche Depositenamt zu entrichten. Gleichzeitig werden mit der Intabulirung des Eigenthumsrechtes im Lastenstande der Güter die restlichen zwei Drittel des Kaufschillings mit der Verpflichtung der Zahlung der Zinsen, so wie hier im Art. 7, 8 und 9 festgesetzten Nebenverbindlichkeiten, insoferne sie bis dahin nicht erfüllt worden sein sollten, zu Gunsten der gemeinschaftlichen Befriedigungsmasse der Hypothekargläubiger, und der bisheriger Gutseigenthümer intabulirt werden.
7. Der Meistbieter ist verbunden die restlichen zwei Drittel des Kaufschillings 30 Tage nach Rechtskraft der künftig zu erlassenden Befriedigungsordnung nach Maßgabe derselben an die angewiesenen Gläubiger zu erlegen oder mit den angewiesenen Gläubigern allenfalls anders übereinzukommen, und darüber sich binnen 30 Tagen auszuweisen, zugleich ist er verbunden so weit der Meistbot reicht, auf Rechnung desselben die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche dieselben vor Ablauf der allenfalls bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigung nicht würden annehmen wollen, zu übernehmen.
8. Der Ersteher trägt vom Uebergabstage alle Steuern, Abgaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Lasten. Die von dem Verkaufsgeschäfte gemäß dem Gesetze vom 9. Februar 1850 zu bemessende Gebühr hat er aus Eigenem zu bezahlen.
9. Würde der Ersteher auch nur einer der vorstehenden Bedingungen namentlich jene zum Art. 5, 6 und 8 nicht genau nachkommen, alsdann würde derselbe auf Einschreiten auch nur eines der Interessenten für kontraktbrüchig erklärt, die Güter werden auf dessen Gefahr und Kosten ohne einer anderen Schätzung relicitirt, und unter den Vorsichten des §. 433 G. O. allenfalls nur in einem einzigen Termine um jeden wie immer gearteten Preis hintangegeben, und er würde für alle Schäden und Kosten nicht blos mit dem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein.
10. Den Kauflustigen wird freigestellt den Landtafelauszug, die Schätzung und das Wirthschafts-Inventar des Gutes hiergerichts einzusehen, oder in Abschrift zu erheben.

Von dieser ausgeschreibenen Feilbietung werden außer

dem Exequenten und den Executen die Hypothekargläubiger und insbesondere die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger Konstantin Krynicki, Wilhelm Koch und Julian Chrząstowski, die dem Wohnorte nach unbekannte Hypothekargläubigerin Antonina Czamarska, so wie alle jene, welche seit dem 6. August 1857, als dem Tage der Ausstellung des Landtafelauszuges das Hypothekarrecht erwerben sollten, oder denen der diese executive Feilbietung ausschreibende Bescheid nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, zu Handen des in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Serda bestellten Curators in die Kenntniß gesetzt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 15. December 1858.

N. 16515. **Obwieszczenie.**

Ces. k. Sąd obwodowy Tarnowski rozpisuje w drodze egzekucyi prawomocnego wyroku byłego Tarnowskiego Sądu szlacheckiego z dn. 27. Grudnia 1852 r. do L. 13911 na zaspokojenie sumy 4350 złr. m. k. przez p. Jana Gielę przeciw małżonkom, Henrykowi i Eleonorze Fihauser wywalczonéj, z większéj kwoty 5300 złr. m. k. pochodzącéj wraz z 5% odsetkami od dnia 1. Stycznia 1851 liczyć się mającemi; po odtrąceniu wszakże téj części należytości, która przez prawomocne przyznanie z dnia 26. Listopada 1856 do L. 5649 kwoty 1923 złr. 10 kr. z 5% odsetkami od dnia 1. Maja 1855 z kapitału indemnizacyjnego dóbr Odporyszów wraz z przyległościami już wypłaconą została, oraz z kosztami egzekucyjnemi w ilości 21 złr. 12 kr. m. k. i 36 złr. 45 kr. m. k. niniejszym nową egzekucyjną sprzedaż tem długiem hypotekarnie obciążonych, a dłużnikom WW. małżonkom Henrykowi i Eleonorze Fihauserom jako własność należących dóbr Odporyszów wraz z przyległościami: Niecieczа i Podlesie dom. 31 pag. 71 w czwartym terminie, mianowicie na dzień 15. Marca 1859 o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania stanowi się wartość szacunkową tych dóbr w ilości 60,521 złr. 4 kr. mon. k. dobra jednakże te w tym terminie, gdyby je nikt powyżéj lub przynajmniéj za cenę szacunkową 50,521 złr. 4 kr. m. k. kupić niechciał, także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtem z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi 20tą część wartości szacunkowéj w okrągłéj ilości 3030 złr. m. k. jako zakład, w gotówce, albo w c. k. austryackich rządowych albo w indemnizacyjnych obligacyach, albo nareszcie w listach zastawnych gal. stanowego kredytowego towarzystwa z niezapadłemi kuponami i talonem, jednakowoż podług ostatniego w gazecie krakowskiéj niemieckiéj (Krakauer Zeitung) umieszczonego kursu nieprzewyższającego tychże wartość nominalną do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, który zakład kupiciela do depozytu złożonym, innym zaś licytującym zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconym zostanie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest w przeciągu dni 30. po doręczeniu uchwały, mocą któréj akt licytacyjny do sądu przyjętym został, trzecią część ceny kupna do tutejszego sądowego depozytu złożyć, w którą w gotówce włożony zakład wliczonym, zaś w efektach obligacyjnych złożony zakład, kupicielowi po złożeniu w gotówce trzeciéj części ceny kupna wróconym będzie.
5. Zaraz po wypełnieniu tego warunku (art. 4) najwięcéj ofiarującemu, nawet gdyby tego nieżądał, dekret własności kupionych dóbr z wyjątkiem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne (w art. 2) obwarowanym, wydanym zostanie, on jako właściciel zaintabulowanym i dobra w fizyczne jego posiadanie jednakowoż na jego koszt oddane będą oraz na nich nie zaś na wynagrodzenie za zniesione powinności urbaryalne, które na kupiciela nie przechodzi nietykalne zostaje, wszystkie ciężary hypoteczne z wyjątkiem ciężaru dom. 64 pag. 429 n. 20 on. i pag. 430 n. 24 i 28 on., dom. 255 pag. 87 n. 31 on. pag. 89 n. 33 on. widocznych, jako ciężarów gruntowych, które kupiciel bez strącenia od ceny kupna na siebie przyjąć obowiązany jest, tudzież tych ciężarów, które podług warunku 7. na siebie przyjąć obowiązany jest, zmazane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Kupiciel obowiązany jest od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupionych dóbr od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna odsetki 5% rocznie w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu składać, równocześnie z intabulacyą własności w stanie biernym kupionych dóbr resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem płacenia odsetek od tychże jako też obowiązki kupiciela w warunkach 7, 8 i 9 wyłuszczone jak dalece takowe jeszcze wówczas dopełnione by niebyły na rzecz wspólnéj masy wierzycieli i właściciela dóbr zaintabulowane będą.
7. Kupiciel obowiązanym będzie dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu tabeli płatniczéj, jak ta prawomocność osiągnie, podług tejże wypłacić, albo się z wierzycielami wykazanemi inaczéj ułożyć i przed sądem w 30. dniach wykazać się, oraz obowiązanym jest pretensye tych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia zapłaty przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna na rachunek tejże na siebie przyjąć.
8. Od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupiciel obowiązanym będzie z tych dóbr podatki monarchiczne, publiczne daniny i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary z własnego dobytku dokładnie opłacać, toż samo przypadającą podług prawa z dnia 9. Lutego 1850 należytość przeniesienia i intabulacyjną z własnego ponosić.
9. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom a mianowicie 5, 6 i 8 zadość nieuczyni, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania na jego koszt i niebezpieczeństwo rozpisaną i te dobra podług §. 433 U. Sąd. także niżéj ceny szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa sprzedane będą i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
10. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg tabularny, akt oszacowania i inwentarz ekonomiczny tych dóbr, w tutejszéj registraturze przejrzeć lub odpisać.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadomieni zostają oprócz egzekwującego i egzekwowanych także wierzyciele hypoteczni a szczególnie co do życia i miejsca pobytu nieznajomi wierzyciele hypoteczni: Konstanty Krynicki, Wilhelm Koch i Julian Chrząstowski, co do miejsca pobytu nieznajoma wierzycielka hypoteczna Antonina Czamarska, niemniéj wszyscy ci którzyby od dnia 6. Sierpnia 1857 jako daty wyciągu tabularnego prawa hypoteczne osiągnąć mieli, albo którymby tę egzekucyjną licytacyą rozpisująca uchwała przed czasem doręczona nie została, do rąk ustanowionego kuratora p. adwokata Dra. Jarockiego, któremu pan adwokat Dr. Serda jako substytut przydanym jest.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 15. Grudnia 1858.

N. 16664. **Edict.** (113. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Frau Marianna Szczepanowska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Hr. Jakob Glass Geschäftsmann in Trzebinia durch Hrn. Advokaten Dr. Samelsohn wegen Zahlung von 690 fl. pol. sammt rückständigen Verzugszinsen seit 3 Jahren und Nebengebühren unter dem 22. November 1858 Z. 16664 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber derselben aufgetragen wurde dem Kläger die Summe von 690 fl. pol. sammt 4% dreijährigen Verzugs-Zinsen vom Tage der überreichten Klage das ist vom 22. November 1858 zurückgerechnet und Gerichtskosten pr. 6 fl. 36 kr. CM. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen oder binnen derselben Zeit ihre Einwendungen zu überreichen.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Hrn. Advok. Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 19. Jänner 1859.

N. 17999. **Edict.** (114. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Michael Hebda und für den Fall seines Todes dessen unbekannten Erben mittelst des gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Franciska de Kruszyńskie 1. Ehe Tabaszewska, 2. Ehe Wojciechowska unterm praes. 17. December 1858 Z. 17999 hiergerichts eine Klage wegen des Erkenntnisses, daß die auf den Gütern Podolany dom. 127 pag. 195 n. 25 on. zu Gunsten des Michael Hebda intabulirte Verbindlichkeit der Zurückstellung, des durch Theodor Granowski über die Summe pr. 579 ♯ ausgestellten Schuldscheines durch Verjährung erloschen, und aus den, der Klägerin, laut dom. 127 pag. 196 n. 17 här. und dom. 359 pag. 132 n. 18 här. gehörigen Antheilen der Güter Podolany zu extabuliren und zu löschen sei, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 15. März 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte und seine etwaigen Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung enstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 19. Jänner 1859.

N. 7743. **Edict.** (116. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der belangten liegenden Nachlaßmasse der Blondine Pęgowska und den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten vermeintlichen Erben, als: Franz Xaver Pęgowski, Bruno Joseph Pęgowski, Karl Martin Pęgowski, Stanislaus Pęgowski, Jakob Pęgowski, Johann Pęgowski, Magdalena Pęgowska, Marianna und Salomea Pęgowska, und im Falle des Todes dieser Personen ihren dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben und allenfälligen Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Michael und Frau Anna Podoskie wegen Erkenntniß, daß jedes Recht der Belangten zu dem im Activstande der Güter Niewodna dom. 63 p. 252 n. här. 19 und 20, und dom. 63 pag. 248 här. 23 intabulirten Eigenthumsrechte zu $1/9$ der genannten Güter erloschen sei und die Kläger als Eigenthümer desselben intabulirt werden können, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 30. März 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Zajkowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kriesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes

Neu-Sandez, am 10. Jänner 1859.

N. 15409. **Edict.** (109. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Hrn. Theophil Hoff mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn im eigenen Namen und als Bevollmächtigten, der Frau Johanna Schwerdtmann geborene Hoff und des Fräuleins Lydia Hoff, — der Hr. Dr. August Otremba, Vormund der minderjährigen Kinder nach Ludwig Hoff und die Eheleute Hr. Edmund und Fr. Julianna Schanzer ein Gesuch um Intabulirung oder Pränotirung der Erben nach Ludwig Hoff und der obgenannten Eheleute Schanzer als Eigenthümer oder Erbpächter der Realität Dąbie, sowie des Kaufschillingsrestes der minderjährigen Erben im Lastenstande ner Realität unter dem 21. August 1857 Z. 10984 angebracht, worüber der Bescheid vom 15. Dezember 1857 Z. 10984 erfloß.

Da der Aufenthaltsort des zu verständigenden Interessenten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Blitzfeld, welchem der obige Bescheid zugestellt wird, als Curator bestellt.

Durch dieses Edict wird demnach Theophil Hoff erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau am 31. December 1858.

Nr. 250. **Concurs.** (104. 1—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte erledigten Amtsdienerstelle mit dem Gehalte jährlicher 210 fl. öst. Währ. wird hiemit der Concurs auf vier Wochen von der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung angerechnet, ausgeschrieben. Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde kais. Verordnung von 9. December 1853 (Nr. 266 Stück LXXXIX. des R. G. B.) ausschließich für Militärpersonen vorbehalten ist können sich blos bereits bei k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben.

Die etwaigen Competenten haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und einem von dem Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung Veränderung und Moralität ausgefüllten Qualificationstabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist mittels ihrer vorgesetzten Behörde an das k. k. Bezirksamt einzureichen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Pilsno, den 2. Februar 1859.

Nr. 2308. **Kundmachung.** (107. 1—3)

Am k. k. zweiten Gymnasium in Lemberg ist eine Lehrerstelle für die Unterrichtsfächer der klassischen Philologie und der deutschen Sprache zu besetzen.

Mit derselben ist ein Gehalt jährlicher 945 fl. östr. Währ. mit dem Vorrückungsrechte auf die Gehaltsstufe von 1050 fl. öst. Währ. und unter Voraussetzung gesetzlicher Bedingungen mit dem Anspruche auf Decennalzulagen nach 10, 20 und 30 jähriger Dienstzeit verknüpft. Als Bedingung zur Erlangung dieser Stelle wird vor allem die in der Vorschrift über die Prüfung der Gymnasiallehreramtskandidaten §. 5—1 lit. e. näher bezeichnete Befähigung festgesetzt.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den Nachweisungen über zurückgelegte Studien die erlangte Lehramts-Befähigung so wie die dem Staate allenfalls geleisteten Dienste, ferner über tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten instruirten, an das h. Unterrichtsministerium gerichteten Gesuche bei dieser k. k. Statthalterei unmittelbar, oder wenn sie in einer öffentlichen Bedienstung stehen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis 15. März 1859 zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 19. Jänner 1859.

Z. 17486. **Edict.** (117. 1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den: Constantia de Worzelle Gräfin Dubska, Marcelline Fürstin Radziwiłł, Antonina Gräfin Łoś, Menegilde Przetocka, Johann Milewski, Felizia Milewska, Heinrich Milewski, Thekla Urbańska geborne Gräfin Łoś, Mathias Held, Marcella Held, ferner den Erben des Joseph Jabłonowski und der Marcianna Niewiarowskie Held mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Franz Doliński wegen Extabulirung des dom. 134 pag. 163 n. 44 on. zu Gunsten des Joseph Urbański intabulirten Fruchtgenusses des Gutsantheils Nockowa sammt der daneben dom. 134 pag. 164 n. 45 on. intabulirten ursprünglich der Nachlaßmasse nach Leon Leonhard Graf Worcell gehörigen Summe pr. 31,079 fl. 53 kr. WW. sammt Bezugsposten und Afterlasten, aus dem Lastenstande des $1/5$ Theiles der Güter Nockowa unterm 6. December 1858 z. Z. 17486 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschlusse vom 16. December 1858 Z. 17486 zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit auf den 10. März 1859 um 10 Uhr Vormittags eine Tagsatzung anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Constantia de Worzelle Gräfin Dubska, Marcelline Fürstin Radziwiłł, Antonina Gräfin Łoś, Menegilde Przetocka, Johann Milewski, Felizia Milewska, Heinrich Milewski, Thekla Urbańska geborene Gräfin Łoś, Mathias Held, Marcella Held, ferner der Erben des Joseph Jabłonowski und der Marcianna de Niewiarowskie Held unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advocaten Dr. Rosenberg mit Substituirung des Landes-Advocaten Hrn. Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rahte des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 16. Dezember 1858.

Nr. 6658 **Edict.** (143. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Biala, wird bekannt gemacht, daß Alois Pfister in Biala wegen Irrsinn unter Curatell gestellt und zu dessen Curator sein Bruder Adolph Pfister in Biala gerichtlich bestellt wurde.

Biala, am 31. Jänner 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.